Die

Succession in Bauerngüter und landwirtschaftliche Erbgüter

nach den in Bayern geltenden Rechten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Alfons Freiherrn von Gagern,

Rechtspraktikant.

Erlangen.

Druck von Aug. Vollrath's k. b. Hofbuchdruckerei.

1891.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der kgl. Universität Erlangen.
Referent: Herr Professor Dr. Gengler.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

I. Teil.

Die Succession in die Bauerngüter.

Einteilung der bayerischen Rechte.

I. Kapitel.

Bayern rechts des Rheins:

A. Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz.

Das bayerische Landrecht:

B. Oberfranken:

1) das bamberger Recht,

2) das bayreuther und preuss. Landrecht.

C. Mittelfranken.
Dessen Rechte.

D. Unterfranken.
Dessen Rechte.

E. Schwaben und Neuburg.
Dessen Rechte.

II. Kapitel.

Bayern links des Rheins (Pfalz).
Code civil.

III. Kapitel.

Die Grundeigentumsverteilung in Bayern.

II. Teil.

Die Succession in die landwirtschaftlichen Erbgüter.

Das Gesetz vom 22. Februar 1855.

Schluss.

Verzeichnis der benützten Bücher.

1. Gengler: Das deutsche Privatrecht. III. Auflage.
2. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Zweite Lieferung, Artikel: Anerberecht von Miaskowski.
3. Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet. 1890.
4. Weber: Sammlung bayerischer Provinzial- und Statutarrechte. 1838.
5. Bayerlein: Gesetzliche Erbfolge nach Bayreuther Recht. 2. Auflage. 1890.
6. Bavaria.
7. Schmoller's Lehrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrgang 12, 1888. Fuld: Das Erbrecht des code civil und der bäuerliche Grundbesitz.
8. Deutsches Wochenblatt. III. Jahrgang Nr. 34. Eheberg: Die Verteilung des Grundbesitzes und das bäuerliche Erbrecht in Bayern.
9. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich. Th. I.
10. Frommhold: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zum älteren bäuerlichen Anerberecht. Inauguraldissertation, Breslau 1885.

11. Bärnreither: Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland.

12. Stein: Das landwirtschaftliche Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855 mit Commentar in Dollmanns Gesetzgebung Bayerns. Th. I. Band 2.

13. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich mit Motiven, desgl. Entwurf eines Einführungsgesetzes hinzu.

14. Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Januarheft 1889. Guggenheimer: Nachtrag zum Aufsatz: „Zur Frage über die Aufnahme des bäuerlichen Erbrechts in das bürgerliche Gesetzbuch."

15. Blätter für Rechtsanwendung.

Einleitung.

Die ungünstige Lage des Bauernstandes in Deutschland hat schon seit mehreren Jahrzehnten und speciell in den beiden letzten der Theorie wie der Praxis Veranlassung gegeben, sich um ihre Besserung zu bemühen, und es wurden allenthalben die von der Wissenschaft gelieferten Resultate durch Schaffung diesbezüglicher Gesetze verwertet.

Die Art und Weise, wie dies geschehen und die Mittel, die man dazu angewendet hat, sind äusserst verschieden gewesen. Ich erinnere nur an die landwirtschaftlichen Schutzzölle und Versicherungen, an Einfuhr- und Ausfuhrprämien, an die landwirtschaftlichen Ausstellungen und Preisverteilungen, an die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine überhaupt.

Nachdem man aber vor allem erkannt hatte, dass die ungünstige Lage des Bauernstandes einen ihrer Hauptgründe in der Zersplitterung und Verschuldung des Grund und Bodens habe, und sich als Hauptursache dieser Erscheinungen die für das Grundeigentum vielfach ungünstigen Formen der Succession ergeben hatten, so versuchte man bei diesen Punkten reformierend vorzugehen, und dadurch entstand neben den verschiedenen gegen die Gutszertrümmerung und auf die Arrondierung

zerstreuter Grundstücke gerichteten Gesetzen die gesammte sogenannte neuere Anerbengesetzgebung, und damit war eine Reform des bäuerlichen Erbrechtes angebahnt. Unter dem bäuerlichen Erbrecht aber ist nicht allein jenes erbrechtliche Sonderinstitut zu verstehen, welches man unter dem Namen des Anerbenrechts zusammenzufassen pflegt und welches in dem Recht eines Descendenten besteht, als Successor in ein Colonat mit Ausschluss der übrigen Verwandten derselben Linie und desselben Grades gegen Übernahme der Verpflichtung einzutreten, dieselben bis zur eigenen Versorgung zu alimentieren, dann aber gehörig abzufinden,[1]) so dass es sich darstellt als eine bestimmte Ordnung, nach welcher sich nur land- und forstwirtschaftlich benützte Grundstücke vererben,[2]) eine Erbordnung, bei welcher die beiden Essentialia in der Ungeteiltheit des Gutes und im Erbgang desselben innerhalb einer bestimmten Familie bestehen — sondern das bäuerliche Erbrecht umfasst alle diejenigen Erbrechtsnormen überhaupt, durch welche die Succession in bäuerliches Grundeigentum geregelt wird.

Diese Succession kann zweierlei sein; entweder ist sie successio inter vivos in der Form der Gutsübergabe bei Lebzeiten, oder sie ist successio mortis causa als Erbfolgeordnung.

Diese beiden Successionsarten aber hängen eng mit einander zusammen.

Denn wo die erbrechtlichen Bestimmungen derartige sind, dass die Naturalteilung durch sie begünstigt wird, muss die notwendige Folge die Zersplitterung des Grund und Bodens sein; wenn sie aber ausserdem auch noch hohe Pflichtteile statuieren, dann wird selbst bei Umgehung des gesetzlichen Erbteilungsmodus durch Gutsübergabe bei-

[1]) Gengler S. 670.

[2]) Miaskowski, ein Handwörterbuch der Staattswissenschaft. B. 2 S. 270.

Lebzeiten, in Folge der sich schon an und für sich nach der Höhe der Pflichtteile bemessenden, dann auch noch vielfach durch überhohe Schätzung des Gutes gesteigerten Abfindungen eine Überschuldung des Anwesens schwer zu vermeiden sein.

Dies gilt, wie überhaupt, ganz besonders von Bayern.

Wir besitzen in Bayern eine, wie in keinem andern Lande, grosse Anzahl von Partikular- und Statutar-Rechten.

Wenn ich nun die auf die Succession in Bauerngüter bezüglichen Vorschriften dieser Rechte in Kürze anführen will, und zunächst an die successio mortis causa denke, so kann ich mich im Grossen und Ganzen auf die Intestatsuccession beschränken; denn wenn gleich die Erbfolge auch durch Ehepakten, durch Testament und andere letztwillige Verfügungen bestimmt werden kann, so werden diese Formen doch, als dem Willen des besitzenden Individuums anheimgegebene und infolgedessen meist in jedem concreten Fall verschiedene, aus dem Rahmen der mir gesetzten Betrachtung ausscheiden können.

Dass übrigens der Wille des Individuums bezüglich seiner Testierbefugniss kein vollkommen freier, sondern vielmehr ein an gewisse vom Gesetze aufgestellte Grenzen gebundener ist, ist selbstverständlich, und werden diese Grenzen, als welche vor allem das Noterben- und Pflichtteils-Recht erscheinen, bei der Besprechung der einzelnen Rechte bezüglich der Intestatsuccession erwähnt werden.

Wie eingangs schon gesagt, wird aber dem Eintreten der letzteren von den Bauern meist durch Gutsübergabe bei Lebzeiten entgegengewirkt, so dass man zwar von einem gesetzlichen Erbrecht spricht, dieses aber in der Wirklichkeit dem Bauernstande vielfach

gänzlich unbekannt geblieben ist und dafür die Gewohnheit ihr eigenes Recht gebildet hat. Daher sind die thatsächlich existierenden Verhältnisse oft ganz andere, als man auf Grund der jeweils geltenden Rechtssysteme erwarten sollte. Diese beiden Momente werden in folgendem bei der Besprechung der den einzelnen Kreisen angehörenden Rechte stets einander gegenüber gestellt werden.

Wie in andern deutschen Territorien hat man auch bei uns zur einheitlichen und ungeteilten Erhaltung mittlerer Güter innerhalb einer Familie, wobei natürlich in erster Linie an Bauerngüter gedacht war, den Fideikommissgütern des Adels ähnliche landwirtschaftliche Erbgüter schaffen wollen und wurde daher das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, erlassen.

Bevor ich jedoch dieses Gesetz einer Besprechung unterziehe, will ich die Successionsverhältnisse bezüglich der Bauerngüter kurz erörtern.

I. Theil.

Man teilt die in Bayern geltenden Rechte gewöhnlich in drei grosse Gruppen ein, und spricht dieser Dreiteilung gemäss:

1. von dem Gebiet des bayerischen Landrechts, welches sich über Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, den südlichen Teil von Mittelfranken, die Ostgrenze von Oberfranken und den nördlichen und östlichen Teil von Schwaben und Neuburg erstreckt;

2. von dem Gebiet des fränkischen Rechts und des teilweise geltenden preussischen Landrechts, sowie der mannigfachen Statutarrechte, und hieher gehört der grösste Teil von Ober- und Mittelfranken, von

Schwaben und Neuburg, sowie ganz Unterfranken, und

3. von dem die bayerische Rheinpfalz umfassenden französischen Rechte.[1])

I. Capitel.

Bayern rechts des Rheines.

A. Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz.

Keines von den in Bayern geltenden Rechtssystemen erstreckt seine Herrschaft über ein verhältnissmässig so grosses Gebiet, wie

das bayerische Landrecht.

Wie im Vorhergehenden gesagt, gilt es in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und einigen Teilen von Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg Einige kleine Teile der drei ersgenannten Kreise unterstehen allerdings nicht dem bayerischen Landrecht, doch ist ihr Umfang ein so geringer, dass sie füglich ausser Acht gelassen werden können.

Darnach ist die Succession in Bauerngüter eine Succession in Immobilien und richtet sicht nach den für diese überhaupt geltenden Grundsätzen.

Das bayerische Landrecht enthält aber auch daneben noch einige Spezialbestimmungen bezüglich des Vorwahlrechtes des Ältesten und dergleichen, und werden dieselben im folgenden mitgeteilt werden.

Zunächst lasse ich eine kurze Übersicht einiger allgemeiner erbrechtlicher Bestimmungen vorausgehen.

Zum Erben eingesetzt werden kann jede gesetzlich erbfähige Person.[2])

Trotzdem aber giebt es andere Personenkategorien, die bis zu einem gewissen Teile, dem sogen. Pflicht-

---

[1]) Denkschrift S. 27.

[2]) Bayer. L.-R. III 8 § 12.

teile, nur aus ganz bestimmten, vom Gesetz geregelten Gründen von der Succession aus geschlossen werden können.

Es ist dies in der Weise zu verstehen, dass die Erbeinsetzung einer bestimmten Person nur in soweit Geltung haben kann und unanfechtbar ist, als die Pflichtteile der Noterben berücksichtigt worden sind. Unter den Begriff der Noterben aber selbst fallen:

1. die Kinder des Erblassers,
2. dessen Eltern.

Da sie aber sowohl ersten als andern und weiteren Grades sein können, so bezieht sich das Noterbenrecht sowohl auf Descendenten, als auch auf Ascendenten überhaupt, jedoch in der Weise, dass jeder nähere Grad den weiteren ausschliesst, dass also ein Erbrecht der Ascendenten erst dann platzgreifen kann, wenn Descendenten überhaupt nicht vorhanden sind, und weiterhin z. B. Enkel erst dann als erbberechtigt erscheinen, wenn die Kinder des Testators beim Anfall der Erbschaft entweder nicht mehr am Leben oder wenigstens legal enterbt sind. Selbstverständlich wird der verstorbene Grad stets durch seine Descendenz repräsentiert. Es liegt also eine Erbfolge nach Stämmen vor.

Ausser einem Noterbrecht der Descendenten und Ascendenten giebt es aber auch ein solches der Collateralen, jedoch nur in dem einen und einzigen Fall „als eine ehrlose und bemakelte Person“ zum Erben eingesetzt worden ist; dann steht den Geschwistern des Testators „falls sie nicht selbst von der gleichen Gattung sind“ ein Erbrecht zu, und ist ihnen dann ein Pflichtteilsrecht gegeben.[1]) Was nun die Grösse des Pflichtteils anlangt, so hat derselbe

1. bei weniger als 5 Kindern ein Drittel,

---

[1]) § 14.

2. bei 5 oder mehr Kindern die Hälfte der gesammten Erbschaftsmasse zu betragen.[1])

Aus dem Gesagten resultiert demnach, dass der Erblasser nur über einen Teil, allerdings meist den grösseren frei verfügen kann, während der andere die Pflichtteilsmenge umfassende Vermögensteil den Noterben gelassen werden muss.

Letztere sind also stets die ab intestato vom Gesetz zunächst berufenen Erben und zwar in der Weise, dass der weitere ordo immer erst Noterbe im eigentlichen Sinn, d. i. in dem Sinn wird, dass er vom Erblasser mit dem Pflichtteil bedacht werden muss, wenn der nähere ordo aus einem gesetzlichen Grunde — nämlich Erbverzicht oder Erbunwürdigkeit — ausgefallen ist.

Was die letztere anlangt, so bildet sie die einzige vom bayerischen Landrecht anerkannte Enterbungsursache[2].)

Ich gehe nunmehr zu den eigentlichen Bestimmungen über die Teilung der Erbschaft über.

Die Erbschaftsmasse besteht aus dem ganzen dem Erblasser gebörigen Vermögen.[3])

Vor der Teilung hat, wenn notwendig, die Collation einzutreten.

Essentiell ist, dass nur die Noterben conferieren und zwar nur das, was sie bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen eigenem Vermögen erhalten haben, dass ferner im Falle der Repräsentation sowohl für sich als auch für die repräsentierte Person conferiert werden muss, ausgenommen, wenn der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend die Collation nachgelassen hat, jedoch nur insoweit, als dies ohne Verkürzung des Pflichtteils der pflichtteilsberechtigten Erben geschehen kann.

---

[1]) § 15.
[2]) III 1 § 19 u. 20.
[3]) § 2.

Auch hat die Collation entweder in natura oder nach unparteischer Schätzung dem Werte nach zu erfolgen; nicht conferiert dagegen braucht zu werden, „der den Kindern ex statuto oder elterlichen Spezialverordnung gebührende Mannesvorteil.[1])

Fällt eine Erbschaft an, so können die berechtigten Miterben sowohl die Erbschaft ungeteilt antreten und weiterführen, als auch unter allen Umständen Erbschaftsteilung verlangen, selbst ungeachtet aller entgegenstehenden Verträge. Zur Teilungsmasse wird alles geschlagen, was irgend zur Erbschaft gehört hat sammt jeglicher Accrescenz.

Bewegliche Güter, Wertpapiere und dergleichen sollen in gleicher Art zu gleichen Teilen geteilt werden

Was die unbeweglichen Güter anlangt, so hat „der älteste weltliche Manneserbe ein Vorzugsrecht, sofern er anders die übrigen Miterben im leidendlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag.“ Es wird aber durch diese Vorschrift dem älteren Manneserben gegenüber seinen Miterben keineswegs eine höhere Intestaterbportion zugestanden, sondern es werden hiedurch nur Bestimmungen darüber getroffen, wie es bei Verteilung des Rücklasses in Ansehung der Übernahme der Immobilien gehalten werden soll.[2]) Überhaupt soll den Kindern das väterliche Erbgut in erster Linie zuerkannt werden, der Mutter und den entfernten Verwandten erst dann, wenn dieselben ein stärkeres Angebot machen sollten; Alles übrige soll, soweit möglich, geteilt werden; soweit dies nicht geht, kommt es zur Adjudication, Licitation oder Loosteilung. Doch soll naturaliter eine Sache nie geteilt werden, wenn sie nach der Naturalteilung im Ganzen nicht mehr denselben Wert repräsentieren würde, als vorher.

---

[1]) § 15.

[2]) Blätter für Rechtsanwendung B. XXXIX S. 391.

Wenn es zu vermeiden ist, soll auch die Loosteilung nicht eintreten, keinesfalls aber anders, als mit Einverständnis aller Erbberechtigten. Bei der Adjudication ist es Pflicht des Richters, zunächst den ältesten weltlichen männlichen Erben zu berücksichtigen. Tritt jedoch dieser Fall aus irgend welchem Grunde, z. B. wegen Unfähigkeit des Erben oder weil sein Angebot zu niedrig war, nicht ein, dann soll der Richter „weder das Alter, noch die Stimmenmehrheit der Erben berücksichtigen, sondern muss die Sache demjenigen zuschlagen, der das grösste Angebot macht."

Die Licitation aber, oder der Verkauf der Sache hat nur dann Platz zu greifen, wenn die Sache vom Erblasser selbst auf einen bestimmten Wert geschätzt ist, und dieser von keinem der nächst berechtigten Erben gezahlt werden will oder wenn sich die Erben über den Preis nicht in Güte einigen können.

Aus den Bestimmungen über das Vorzugsrecht ist nun geschlossen worden, dass im Fall der Teilung durch Loose dem ältesten Kinde das Recht der Loosbildung, dem jüngsten dagegen die Vorwahl zustehen soll.

Doch erklärt das bayerische Landrecht diese Annahme als gänzlich unbegründet und daher nicht statthaft.[1]) Ziehe ich nun das Resultat aus den eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und setze es in Vergleich mit den thatsächlichen in Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz als den Hauptteilen des unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts stehenden Gebietes geltenden Verhällnissen, welche sich in einem von Freiherrn Karl von Cetto-Reichertshausen auf Grund amtlichen Materials bearbeiteten und in der im Jahre 1890 erschienenen Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern aufgenommenen Aufsatze zusammengestellt finden, so ist Folgendes zu sagen:

[1]) § 14.

Wie im gemeinen Rechte, so kann auch im bayerischen Landrecht jeder Erbe Teilung der Erbschaft verlangen. Nur bezüglich der Immobilien ist die früher erwähnte Bestimmung getroffen, dass der älteste weltliche Manneserbe ein Vorzugsrecht haben soll, sofern er die übrigen Miterben entsprechend abfinden kann. Damit hat das bayerische Landrecht ein bäuerliches Majoratsverhältniss construiert, und hat sich dementsprechend auch in seinem ganzen Geltungsgebiete zuvörderst die Rechtsgewohnheit gebildet, das Bauerngut einheitlich und ungeteilt auf eines der Kinder zu vererben.

Tritt nun die Vererbung ab intestato ein, so hat natürlich das Vorzugsrecht des ältesten Sohnes in der früher angegebenen Weise Platz zu greifen.

Anders liegt die Sache, wenn der Besitzer durch letztwillige Verfügung seinen Nachfolger bestimmt, oder wie es meist zu geschehen pflegt, das Gut bei Lebzeiten übergibt. In diesem Falle ist er unbeschadet des Pflichtteilrechts der übrigen Erben dasjenige aus seinen Kindern auszuwählen befugt, welches ihm bezüglich seiner Kenntnisse, seines Charakters, seiner Tüchtigkeit und sonstigen Eigenschaften die meiste Garantie zu gewähren scheint, dass es das väterliche Gut in einer für dieses selbst, wie für die Wohlfahrt der Familie günstigen Weise führen werde. In diesen letzt angegebenen Punkten liegt nun auch der Grund, warum am Majorat teilweise nicht festgehalten wird. So hat sich speciell in der Gegend von Regensburg und Sulzbach ein Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes herausgebildet, und wird dieses entgegen den Bestimmungen des bayerischen Landrechts auch beim Eintreten der Testamenterbfolge gehandhabt. Im allgemeinen aber darf man wohl sagen, dass meist der älteste Sohn das Gut erhält, und nur wenn dies unthunlich ist, der Vater die Auswahl unter den übrigen Söhnen und erst in letzter Linie

unter den Töchtern treffen wird. Übrigens wird vielfach auch darauf Rücksicht genommen, ob von den Kindern eines bereits ansässig ist, und wird sich dann die Wahl meist auf die noch nicht ansässigen beschränken. Übergeben nun die Eltern bei Lebzeit, so behalten sie sich durchweg ihren Auszug, sei es in Baargeld oder in Naturalien oder in beidem, sowie ihr Wohnungsrecht vor; in gleicher Weise wird auch für die übrigen Kinder gesorgt und werden alle diese Ansprüche hypothekarisch sichergestellt.

Werden aber derartige Bestimmungen noch von den Eltern selbst getroffen, so ist es klar, dass der Gutsübernehmer besser fahren wird, als wenn diese Abmachungen erst nach dem Tode der Eltern unter den erbberechtigten Geschwistern gepflogen werden, da diese stets möglichst hohe Abfindungen verlangen, deren Verzinsung sowie Auszahlung dem Gutsübernehmer oft sehr hart fällt..

So lange früher die Geschwister in Hausgemeinschaft mit dem Übernehmer blieben, lagen die Verhältnisse für denselben weit günstiger als jetzt, wo der gewerbliche und industrielle Aufschwung der Neuzeit sehr viele bäuerliche Elemente als Arbeiter nach den Städten zieht, so dass der Gutsübernehmer oft gezwungen ist, fremde Dienstboten gegen hohen Lohn zu halten und daher seine Lage trotz der Ungeteiltheit des Besitztums keine so günstige ist, als sie es unter anderen Umständen sein müsste.

Ich wende mich nunmehr zur zweiten Gruppe der in Bayern geltenden Rechte, nämlich zum Gebiete des fränkischen Rechts mit dem teilweise subsidär geltenden preussischen Landrechte und einer Reihe von Statutarrechten, unter deren Herrschaft, wie schon eingangs erwähnt, fast ganz Oberfranken, der grösste Teil von Mittelfranken, ganz Unterfranken, sowie das mittlere und südliche Schwaben stehen, und will ich zunächst die Oberfränkischen Verhältnisse besprechen.

B. Oberfranken.

Der Kreis Oberfranken scheidet sich, abgesehen von seinem an die Oberpfalz grenzenden und daher noch unter Bayerischem Landrechte stehenden östlichen Teile in das Gebiet des Bamberger und Bayreuther Rechts. Subsidiär gilt für ersteres das gemeine Recht, für letzteres das Preussische Landrecht.

An einigen Orten gilt Coburgisches, in Redwitz Österreichisches Recht, desgleichen haben die ehemalige Grafschaft Thurnau und einzelne Soden'sche Besitzungen eigene Statuten und Observanzen[1]); doch sind diese Gebiete so klein, dass ich mich auf die Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Bamberger und Bayreuther Rechts beschränken kann.

1. Das Bamberger Landrecht.

Von sämmtlichen in Bayern geltenden Rechten ist das Bamberger Landrecht das einzige, welches sich wirklich mit der Regelung der Succession in Bauerngüter eingehend befasst, indem es sowohl die Gutsübergabe bei lebendigem Leib, als vor allem das Vorwahlrecht bei der Erbschaftsauseinandersetzung genau regelt.

Bevor ich auf diese Bestimmungen eingehe, schicke ich einige allgemeine Bemerkungen voraus:

Man unterscheidet nach dem Bamberger Landrecht vier Güterstände:

1. Den Güterstand des gemeinen Rechts,
2. den der wechselseitigen Erbfolge,
3. den der gemeinschaftlichen Errungenschaft, und
4. den in Bambergischen zumeist vorkommenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft[2]).

[1]) Weber, Oberfranken I. S. XXI.
[2]) Desgl. §. 43.

1) Stirbt ein Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testamentes und sind erbberechtigte Personen überhaupt nicht vorhanden, so beerbt ihn nach gemeinem Rechte sowie dem dem B. L.-R. spezifisch eigenem Rechte der allgemeinen Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte[1]).

Die beiden anderen Güterstände können ausser Betracht bleiben, da sie sich auf Verträge stützen, die bereits alle Eventualitäten geregelt haben werden; sollte dies aber nicht geschehen sein, so würden die Bestimmungen des Landrechts, respektive des gemeinen Rechts Platz greifen;

2) Stirbt aber der Ehegatte ohne Testament und ohne Hinterlassung von Descendenten, jedoch mit Hinterlassung von anderen erbberechtigten Verwandten, so kommt trotz deren Vorhandensein dem überlebenden Ehegatten, falls er durch kein Rechtsgeschäft unter Lebenden etwas ausgesetzt erhalten hat, der vierte Teil des nach Abzug aller Schulden restierenden Vermögens als sogenannte statutarische Portion zu[2]).

Sind nun Kinder vorhanden, so müssen dieselben mindestens den Pflichtteil als Erbschaft erhalten.

Nach gemeinem Recht beträgt derselbe bei fünf oder mehr Kindern die Hälfte, bei vier oder weniger Kindern ein Drittel des Vermögens, während er nach B. L.-R. in dem ganzen auf das Kind mit Ausschluss des elterlichen Kindsteils fallenden Erbanteile — also in einem Kopfteile — besteht. Über das übrige Vermögen können die Eltern nach Willkür disponieren. Sind jedoch die Kinder bereits von Grund aus abgeteilt, so haben sie kein Recht mehr auf einen weiteren Pflichtteil an der elterlichen Verlassenschaft[3]). In gleicher

[1]) § 88.
[2]) § 89.
[3]) §§ 133, 454, 464.

Weise sind auch die Kinder verpflichtet, in Ermanglung von Descendenten die Eltern in den Pflichtteil einzusetzen[1]).

Enterbung der Kinder durch die Eltern und umgekehrt ist möglich; doch muss sie ausdrücklich und aus gesetzlicher Ursache geschehen[2]).

Da bei Teilungen unter mehreren Erben bezüglich der Erbmasse leicht Streitigkeiten vorkommen können, so gestattet das Gesetz den Eltern für den Fall ihres Abscheidens eine Teilung ihres Vermögens derart vorzunehmen, dass sie die einzelne Portion, welche auf jedes Kind treffen soll, genau bestimmen und beschreiben dürfen. Dabei braucht nicht jeder Teil gleich zu sein, sondern es kann salva legitima dem einen Kinde mehr dem andern weniger gegeben werden[3]).

Im Allgemeinen sollen nun die Eltern zwar die Teile mit Zustimmung und in Anwesenheit der Kinder machen; würden sie aber, sagt das Landrecht eine derartige Vermögensabteilung mit oder ohne beigefügter Schätzung der Stücke nur durch einen letzten Willen vornehmen, so seien trotzdem die Kinder zu dessen Beobachtung verpflichtet, es wäre denn klar darzuthun, dass dadurch der Pflichtteil des einen oder anderen Kindes verletzt sei, oder durch die Eltern aus Irrtum eine zu hohe oder zu geringe Schätzung der Stücke stattgefunden habe. Dann muss unter allen Umständen das Fehlende bis zur Höhe des Pflichtteils ergänzt, respective die Taxe entsprechend eingerichtet werden. In zweifelhaften Fällen aber ist immer an der elterlichen Teilung festzuhalten[4]).

---

[1]) § 137.

[2]) §§ 120, 137.

[3]) § 124.

[4]) § 123; L.-R., Th. I, Anh. II, Tit. III, § 14.

Teilen dagegen die Kinder in Ermangelung eines elterlichen Teilungsplanes selbst, so soll strenge Gleichheit bewahrt werden[1]). Dazu aber ist Einverständnis über Wert und Preis der Erbstücke nötig. Ist dasselbe gütlich nicht zu erreichen, und wollen die Erben den Wert durch öffentlichen Ausstrich nicht ermitteln, so kann jener durch Einschätzung seitens unparteiischer Schätzmänner oder durch das Gericht festgestellt werden.[2]) Abgesehen davon muss aber auch unter Umständen als ein Erfordernis der Gerechtigkeit uud Billigkeit Collation eintreten.

Collationspflichtig sind nur die Noterben[3]). Die Collation selbst braucht nicht in natura zu erfolgen, und kann eine solche stets abgelehnt werden. Die zu conferierende Sache ist anzuschlagen nach dem Preis zur Zeit ihres Empfangs, und wird ihr Betrag als activum der Masse gerechnet[4]).

Wie die bei Erbfällen eintretenden Verhältnisse durch das Landrecht ihre genaue Regelung erfahren haben, so ist dies auch der Fall bei der Gutsübergabe bei lebendigem Leib.

Im Bambergischen ist es, wie ja überhaupt in einem grossen Teile Bayerns eine sehr verbreitete, ja in fast all den Fällen, wo nicht durch plözlichen, unerwarteten Tod der Eltern die Intestatsuccession eintritt, angewandte Sitte, den Kindern noch bei Lebzeiten das Gut in Folge Alters, Kränklichkeit und anderer derartiger Gründe zu übergeben[5]).

Die Art und Weise der Übergabe, sowie des zu übergebenden Vermögens ist verschieden.

---

[1]) § 162.
[2]) § 164.
[3]) § 168.
[4]) § 177.
[5]) § 148.

I. Was den ersteren Punkt anlangt, so ist zu unterscheiden,

1. ob die Eltern den Kindern weniger als den sich nach dem dermaligen Vermögensstande berechnenden Pflichtteil,
2. oder ob sie den ganzen Pflichtteil,
3. oder ob sie ihr ganzes Vermögen gegen einen Auszug übergeben,
4. oder ob sie schliesslich mit den Kindern derart von Grund aus abteilen, dass dieselben mit ihren Ansprüchen ein für allemal abgefunden werden[1]).

ad 1 u. 2. In den beiden erst angeführten Fällen erlischt weder das Not- noch das gesetzliche Erbrecht der Kinder, so dass die Eltern unter allen Umständen bei ihrem Hinscheiden den Kindern den Pflichtteil aus dem zurückbehaltenen Vermögensquantum lassen müssen. Es ist dies eine ganz eigentümliche Bestimmung des B. L.-R.

Denn dass der Pflichtteil stets aus dem Nachlass ergänzt werden muss, wenn er den Kindern bei der Gutsübergabe nicht voll gegeben wurde, ist natürlich; doch wäre es weiterhin an und für sich kein Erfordernis der Gerechtigkeit, aus der elterlichen Verlassenschaft nochmals Pflichtteile auszuscheiden, nachdem dieselben bereits einmal gegeben worden sind.

Der Grund dieser Bestimmung ist aber der, dass es einen Pflichtteil in das Vermögen einer noch lebenden Person nicht giebt, da derselbe sich zu richten hat nach dem Stande der Verlassenschaft.

Würde nun diese Einrichtung nicht getroffen sein, und würde sich das Kind mit dem bei der Gutsübergabe erhaltenen und nach dem damaligen Stande des Vermögens berechneten Pflichtteil begnügen müssen, so wäre doch die Möglichkeit gegeben, dass das von den Eltern zurückbehaltene Vermögen bis zu ihrem Tode

[1]) § 514: s. auch Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXII. S. 42.

einen Zuwachs erfahren würde, dass also der eigentliche der Verlassenschaft entsprechende Pflichtteil nicht erreicht wäre, — so dass der bei der Übergabe gegebene stets nur als eine partielle, anticipierte Erbschaft anzusehen ist. Als stichhaltigster Grund wird übrigens der zu betrachten sein, dass im Falle des Vorhandenseins von Ascendenten der übergebenden Eltern, den Kindern keinesfalls zugemutet werden kann durch Annahme einer völligen Abteilung auf die grosselterliche Erbschaft zu verzichten[1])

ad 3. Erfolgt die Gutsübergabe gegen Auszug, so treten die Kinder im Augenblick des Todes der Eltern in den Besitz der ausgezogenen Vermögensstücke und können die Eltern, da sie dieselben thatsächlich bereits in das Eigentum der Kinder gegeben hatten — denn ihr bisheriges Recht auf diese Gegenstände bestand nurmehr in der Nutzniessung derselben — in keiner Weise weder unter Lebenden noch von Todeswegen darüber disponieren[2]).

ad 4. So wenig nun die Eltern gezwungen werden können, bei Lebzeiten den Kindern den Pflichtteil zu geben, so wenig können die Kinder aus den früher angeführten Gründen verhalten werden, sich mit dem bei Lebzeiten gegebenen Pflichtteil zufrieden zu stellen und auf die künftige Erbschaft zu verzichten; lassen sie sich aber trotzdem auf die Grundteilung ein, so erlischt für sie selbstverständlich jeglicher weitere Anspruch auf die spätere elterliche Erbschaft, wesshalb die abgeteilten Kinder aufhören, Noterben ihrer Eltern zu sein, während sie trotzdem deren gesetzliche Erben bleiben, so dass sie im Falle des ab intestato erfolgten Ablebens derselben regulär zur Erbschaft berufen sind[3]).

[1]) §§ 155, 156.
[2]) § 157.
[3]) § 158.

II. Bezüglich des zu übergebenden Vermögens ist zu unterscheiden, in welchem Güterstande die Eltern leben:

a. leben die Eltern nach gemeinem Recht, so ist jeder Elternteil jederzeit befugt, unbeschadet der dem anderen Ehegatten auf Grund der Ehepakten oder sonstiger Verhältnisse daran zustehenden Rechte, sein Vermögen den Kindern zu übergeben; überdies muss noch ein ad ferenda matrimonii onera genügender Teil übrig bleiben.

b. Ist dagegen der elterliche Güterstand der der Gütergemeinschaft, oder der gemeinschaftlichen Errungenschaft so ist Vermögensübergabe an die Kinder nur mit beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten gestattet. Ist dieselbe nicht zu erzielen und gelingt es auch dem Richter nicht, eine Einigung herbeizuführen, so wie in all' den Fällen, wo irgend welche Umstände die Gutsübergabe zu einer notwendigen machen, so erfolgt diese an die Kinder nicht regulär, sondern sie erhalten die Güter nur zur einstweiligen Verwaltung, nicht zu Eigentum.

c. Ist schliesslich der Güterstand der wechselseitigen Erfolge gegeben, so ist Einwilligung der beiden Elternteile zur Gutsübergabe schlechterdings erforderlich[1]).

Bezüglich der Gutsübergabe möge, wenn auch an geeigneter Stelle nochmals die Rede darauf kommen wird, doch jetzt schon des Zusammenhangs wegen erwähnt werden, dass, falls die Eltern bei der Gutsübergabe von dem ihnen zustehenden Rechte der eigenen Vorwahl bezüglich des häuslichen Ansitzes oder eines anderen Grundstücks keinen Gebrauch machen, das Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes von selbst eintritt[2]).

[1]) §§ 152 153.
[2]) § 159.

Das B. L.-R. erinnert übrigens die Eltern wohlmeinend daran und legt diese Pflicht auch der Obrigkeit ans Herz, sich bei dergleichen Gutsübergaben wohl vorzusehen, nicht so leicht und unüberlegt daran zu gehen, oder doch, wenn es ja geschehen sollte, alles genau zu stipulieren und beschreiben zu lassen, und sich vor Allem den hinlänglichen Unterhalt zu sichern, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass viele Eltern, nachdem sie sich auf Veranlassung der Kinder zur Gutsübergabe entschlossen hatten, nachher ihren Unterhalt von denselben geradezu erbetteln mussten, und zu spät die Wahrheit des Sprichwortes einsehen lernten, welches sagt, es sei höchst unrätlich, sich auf die Kinderbank zu setzen[1]).

Ich gehe nunmehr zu den Bestimmungen über das Vorwahlrecht über: Hierunter ist nach B. L.-R. speziell das Recht zu verstehen, sich den häuslichen Ansitz und dessen Pertinenzien, so den damit verknüpften Hof, Gut und die daran haftenden Gerechtsame vor allen übrigen Miterben gegen billigen Anschlag auszuwählen[2]).

Dieses Vorwahlrecht steht zu:

1. nie den Töchtern,
2. bei dem Vorhandensein nur eines Sohnes diesem,
3. unter mehreren Söhnen dem zur Zeit der elterlichen Abteilung jüngsten, und
4. in gewissen Fällen den Eltern selbst[3]).

ad 1. Was die Töchter anlangt, so war früher vielfach Gepflogenheit das Recht der Vorwahl in Ermanglung von Söhnen, teils der ältesten, teils der jüngsten Tochter beizulegen. Doch schliesst das L.-R. die Töchter überhaupt ausdrücklich davon aus, in der Er-

[1]) §§ 149, 151.
[2]) §§ 189 u. 186.
[3]) § 187.

wägung, dass die Vorwahl eine Ungleichheit unter den Miterben bedinge, welche jedenfalls auf eine möglichst geringe Anzahl von Fällen zu beschränken sei[1]).

ad. 2 u. 3. Die Vorwahl des jüngsten Sohnes anlangend, ist zu sagen:

Sie findet statt beim Vorhandensein von Kindern aus einer Ehe, sowie für den Fall, dass die Eltern zu keiner weiteren Ehe schreiten sollten,

a. wenn die Eltern nach ihrem Ableben den Kindern das Vermögen mit oder ohne Testament hinterlassen,
b. die Güter bei lebendigem Leib gegen einen blossen lebenslänglichen Auszug übergeben,
c. wenn sie bei solcher Übergabe von Grund aus teilen und ihre ganze Erbportion an sich nehmen[2]).

Um Kinder aus mehreren Ehen würde es sich hiebei im allgemeinen nicht handeln können, da dieselben bei Eingehung der weiteren Ehe seitens der Eltern entweder einen Voraus erhalten oder eingekindschaftet werden, und auf diese Weise ihres Rechtes nicht verlustig gehen, oder von Grund aus abgeteilt werden, in welchem Fall den Eltern in erster Linie das Vorwahlrecht zusteht.

Ausser in den früher genannten drei Fällen tritt, wie schon oben erwähnt, die Vorwahl des jüngsten Sohnes auch dann stets ein, wenn die Eltern von dem ihnen selbst in gewissen Fällen zustehenden Vorwahlrechte keinen Gebrauch machen, oder dessen Übertragung auf ein anderes Kind, im Fall sie dazu berechtigt sind, unterlassen, oder aber dasselbe nicht gänzlich aufheben, zu welch' letzterer Handlung sie nur vor der Gutsübergabe gegen lebenslänglichen Auszug, sowie bei Grundteilung ohne Wiederverehelichung befugt sind[3]).

[1]) § 188.
[2]) § 196.
[3]) § 195.

Sonst kann das dem jüngsten Sohn zustehende Vorwahlrecht demselben unter keinen Umständen, auch nicht durch Testament genommen werden, vielmehr sind alle diesbezüglichen elterlichen Anordnungen nichtig [1]).

Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass jener dasselbe cediere oder die in Folge desselben erlangten Sachen veräussere; doch kann er dies ohne Einwilligung sämmtlicher Miterben nur dann thun, wenn er minderjährig ist und sich in elterlicher Zucht und Brot befindet, und selbst in diesem Fall darf die Abtretung nur an einen Miterben und gegen Gewährung eines Vorteils geschehen.

Grund dieser Bestimmung ist der, dass das Gesetz die minderjährigen und sogar die unmündigen im elterlichen Hause befindlichen Kinder — „da sie ja weit übler daran seien, als diejenigen, welche bereits ihren vollkommenen Unterhalt aus den elterlichen Gütern erhalten hätten und auf eigenen Füssen stünden“ — durch möglichste Ausdehnung des Vorwahlrechtes begünstigen will. Daher ist auch verfügt, dass der Vorwahlberechtigte sein Recht cedieren, und wenn er dies thut, sogar nur gegen einen Vorteil cedieren darf, da ja an und für sich die Vorwahl als persönliches Recht nicht cedierbar ist [2]).

ad. 4. Wie früher erwähnt, steht in gewissen Fällen das Vorwahlrecht auch den Eltern selbst zu.

Dieselben können sich nämlich

1. bei mittelst Herausgabe des ganzen Pflichtteils oder teilweiser Übergabe, oder mittelst Grundteilung bei beiderseitigen Lebzeiten und im ersten und zweiten Wittwenstande erfolgender Gutsübergabe,

---

[1]) § 196.
[2]) § 198.

2. bei Schreitung zur zweiten und dritten Ehe,

und zwar in all diesen Fällen mit Ausschliessung des jüngsten Sohnes, den ordentlichen häuslichen Ansitz oder aber ein anderes Erbstück zu ihrem Teile, jedoch nur in der Weise auswählen, dass dadurch der Erbteil der Kinder nicht verletzt wird.

Doch müssen sich die Eltern bei Gutsübergaben mittelst Grundteilung

a. wenn sie sich ein anderes Erbstück als den häuslichen Ansitz auswählen,

oder

b. den jüngsten Sohn von letzterem ausschliessen wollen,

wenigstens vor Antretung der Gutsübergabe ausdrücklich erklären[1]).

Was die Wertberechnung des Gutes bei Ausübung des Vorwahlrechts anlangt, so muss die Sache zum „gehörigen" Preis angeschlagen, und dieser durch sachverständige Schätzmänner ermittelt werden. Das durch die Schätzung gewonnene Resultat bildet die Basis der Teilungsverhandlung. Zwar kann auch die Schätzung — und dies speziell dann, wenn die Erbschaft aus mehreren unbeweglichen Hauptstücken besteht — durch Aufstrich oder Meistgebot der Erbsinteressenten erfolgen; doch ist kein Erbe verpflichtet, auf diese Taxweise einzugehen[2]).

Das den Eltern, sowie dem jüngsten Sohne zustehende Vorwahlrecht fällt weg:

1. wenn dasselbe von dem Berechtigten überhaupt nicht ausgeübt wird,

[1]) § 192.

[2]) § 200.

2. wenn durch dessen Ausübung den übrigen Erben oder Teilnehmern ein unabwendbarer Schaden erwachsen würde[1]).

Aus den im Vorhergehenden angeführten Bestimmungen des Bamberger Landrechts geht bezüglich der Immobilien hervor, dass zwar das Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes statuiert ist, jedoch nicht in das gesammte Grundvermögen, sondern nur in den häuslichen Ansitz, den damit verknüpften Hof und Gerechtsame. Nun musste sich aber daraus notwendigerweise der Gebrauch entwickeln, das Vorwahlrecht auf die gesammten Immobilien auszudehnen, da Haus und Hof ohne die damit verbundenen Felder u. s. w. einen besonderen wirtschaftlichen Wert kaum repräsentieren können, und der Zweck all dieser Bestimmungen doch zweifellos die ungeteilte Erhaltung des Gutes sein sollte.

Wenn gleich nun das B. L.-R. dem jüngsten Sohn das Recht zuspricht bei allen Vermögensteilungen — nicht allein bei den in Folge Todes der Eltern, sondern auch bei den zu deren Lebzeiten vorzunehmenden — von der Vorwahl Gebrauch zu machen, so kommt nach den in der bereits öfters citierten Denkschrift enthaltenen Mitteilungen die Vorwahl thatsächlich doch nur bei Teilungen nach dem Tode der Eltern vor.

Es wird zwar auch bei Gutsübergaben bei lebendigem Leib im Allgemeinen der jüngste Sohn bevorzugt; doch kommt es immerhin vor, dass die Eltern auch einen andern Sohn, ja sogar, falls die Verhältnisse es erheischen, trotz des ausdrücklichen Verbotes des B. L.-R. eine Tochter zur Gutsnachfolge berufen. Dagegen könnte übrigens der jüngste Sohn kaum je etwas ausrichten, da ja die Eltern bei der Gutsübergabe das ihnen zunächst selbst zustehende Vorwahlrecht irgend einem ihrer Kinder abtreten dürfen[2]).

[1]) § 201.

[2]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXVI. S. 29.

Mit Recht wird daher auch betont, dass eine Verwandtschaft zwischen dem Bamberger „Vorwahlrechte“ und dem in Altbayern geltenden „Anerbenrechte“ kaum bestehe, weil die dort vorkommende Bevorzugung des Gutsübernehmers durch Zuwendung eines grösseren Erbteils hier unmöglich sei. Denn während dort der Pflichtteil ein kleinerer ist, beträgt er nach Bamberger Recht ein Kopfteil, so dass schon deshalb ihm ein Mehr schwer gegeben werden kann. Zudem wird an der völligen Auszahlung dieses Kopfteils von den Beteiligten sehr streng festgehalten, wesshalb notwendigerweise der Übernahmspreis ein so hoher wird, dass dadurch die Lage des Übernehmers in den meisten Fällen durchaus keine günstige ist.

Gegenwärtig soll, wie die Denkschrift mitteilt, von dem Vorwahlrecht in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn in einem vorausgegangenen Ehe- oder Einkindschaftsvertrag zu Gunsten erstehelicher Kinder bezügliche Bestimmungen vorliegen [1]).

2. Das Bayreuther Recht (mit dem subsidiären Preussischen Landrecht) [2]).

Das was bisher als im Gebiete des Bamberger Landrechts jetzt thatsächlich in Geltung stehend erwähnt wurde, trifft im Allgemeinen auch für das Gebiet des Bayreuther Rechts zu. Diese beiden Rechte stimmen nämlich in den hier einschlägigen Punkten vielfach überein.

Es ist nach Bayreuther Recht zu unterscheiden zwischen bedingten und unbedingten Ehen.

Während bei den ersteren als unter Bedingungen abgeschlossenen, die jeweiligen Ehepakten Geltung haben,

---

[1]) Denkschrift S. 35, 36.

[2]) Weber, Oberfr. II. S. 950 ff. und Bayerlein S. 1 ff.

greift bei den unbedingten als Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft Platz.[1]) Subsidiär gilt Preussisches Landrecht.

Da hier nur die unbedingten Ehen in Betracht kommen, so ist zu sagen:

1. Ehegatten ohne Descendenten und Ascendenten beerben sich gegenseitig[2]).
2. Ehegatten ohne Descendenten, aber mit Ascendenten beerben sich in der Weise, dass der Überlebende zwei Drittel, die Ascendenten ein Drittel des reinen Nachlasses des Verstorbenen erhalten[3]).
3. Sind aber Kinder vorhanden, so ist zu unterscheiden, ob dieselben aus der Ehe der beiden Ehegatten stammen, oder aber aus früherer Ehe mitgebracht worden sind.

Ist dies letztere der Fall und hat Vereinkindschaftung stattgefunden, so stehen die früher ehelichen Kinder den letztehelichen vollkommen gleich; hat dagegen Vereinkindschaftung nicht stattgefunden, so wurde seinerzeit Grundtheilung gepflogen, und haben dann die früher ehelichen Kinder nichts mehr zu verlangen[4]).

Sind aber blos Kinder aus der letzten Ehe der beiden Gatten vorhanden, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„Stirbt ein Elterntheil, so wird meist keinerlei Verlassenschaftsbehandlung gepflogen, sondern der Überlebende hat das Recht, in die infolgedessen ideellen Kindsantheile einzusitzen, sowie die Nutzniessung daraus zu ziehen. Muss aber eine Nachlassregulierung stattfinden, so besteht diese seitens des Vaters lediglich in einer Consignation der Verlassenschaft der Frau, wäh-

---

[1]) § 523
[2]) § 52.
[3]) § 51.
[4]) Bayerlein §§ 12, 32.

rend umgekehrt diese verpflichtet ist, ein Inventar fertigen zu lassen, und im Fall ihrer Wiederverehelichung auf Grund desselben sowie auf Grund des während ihres Wittwenstandes erworbenen Nutzens die Kinder baar abzufinden oder wenigstens ihre Antheile zur Genüge sicher zu stellen. [1])

Findet nun aus irgend einem Grunde eine Auseinandersetzung statt, so muss zunächst Festsetzung der Theilungsmasse erfolgen.

Ist dies geschehen, so bestimmt sich die Erbquote eines jeden Miterben nach der Anzahl derselben, als welche der überlebende Elterntheil und die Kinder gleichheitlich succediren, so dass auch jener einen Kindstheil erhält. Der überlebende Elterntheil hat die Theilungsloose zu machen und die Kinder oder deren Curatel sind nach der Ordnung ihres Alters, vom jüngsten anfangend, zu wählen befugt, wobei das Repräsentationsrecht der Descendenten im Erb- und Wahlrechte Platz greift. Bezüglich der Immobilien hat sich die Observanz erhalten, welche durch die markgräflichen Rescripte vom 30. März 1734 und 17. Januar 1732 bestätigt ist, dass das Immobilarvermögen dem jüngsten Sohne und in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter um den wahren Werth — pro praetio taxato — verbleibt, so dass diesen eine besondere Entschädigung für den „Vorsitz" von Seiten des Uebernehmers gegeben wird, falls durch Uebereinkunft das Eigenthum an den Immobilien einem anderen Miterben überlassen werden sollte.

Dieses Recht des Vorsitzes wird jedoch auf den väterlichen Immobiliarnachlass beschränkt, und davon nur auf solche Liegenschaften, welche einen Gutscomplex, ein „corpus" bilden. Auf einzelne Grundstücke — sogen. walzendes oder fliegendes Land — wird der

[1]) §§ 13, 33, 37.

Vorsitz nicht ausgedehnt, und ebensowenig auf den Immobiliarnachlass der Mutter.

Zur Erbtheilung in Loosen kommt es gewöhnlich nicht, weil die Kinder auch meist fernerhin in der Familie bleiben, dem Vater die Verwaltung und Nutzniessung ihres Mutterguts gebührt, und ihm mit Rücksicht darauf die Uebernahme des Naturalnachlasses, insbesondere der Immobilien zugestanden wird.

Gewöhnlich und namentlich bei der Auseinandersetzung zum Zweck der Wiederverehelichung übernimmt der Vater den ganzen Nachlass, und zwar die Immobilien um den Aufschlagpreis, zu welchem sie eingebracht wurden, oder um den Preis von $^1/_4$ über die zu erhebende Taxe, und die Mobilien um 10 % über den Taxwerth zur Umgehung des öffentlichen Verkaufs derselben, und conferiert dann den Annahmspreis zur Masse, welche der Summe nach getheilt wird.

Diese letzteren Bestimmungen haben bezüglich der Wittwe keinen gesetzlichen Boden. Es kommt zwar sehr oft vor, dass ihr im Fall der Wiederverehelichung beim Vorhandensein von nur unmündigen Kindern von der Curatelbehörde selbst das Anwesen gegen gehörige Abfindung der Kinder überlassen wird; doch fusst diese Massregel nicht auf dem Gesetze, sondern wird lediglich der Zweckmässigkeit wegen angewendet.

Im Übrigen kommen bei der Auseinandersetzung die Bestimmungen des subsidiär geltenden Preussischen Landrechts über Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben, und insbesondere bei Betheiligung von Minderjährigen, jene über Veräusserung der den Pflegebefohlenen gehörigen Grundstücke zur Anwendung.“ [1])

Von diesen Bestimmungen mögen einige Erwähnung finden.

[1]) §§ 21, 22, 46.

Unbewegliche Güter der Curanden dürfen nicht ohne wichtige Ursache, und auch dann nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde und lediglich auf dem Wege der Subhastation verkauft oder veräussert werden. [1])

Ist die Veräusserungsursache ein wahrscheinlicher Nutzen des Curanden, so muss dieser, falls er 18 Jahre alt ist, unter allen Umständen gehört werden und kann er der Veräusserung mit Erfolg widersprechen. [2]) Zerstückelungen ganzer Güter wegen eines bloss gehofften Nutzens sind in keinem Falle zulässig. [3])

Subhastation ist nicht nöthig, wenn bei einer Teilung unter mehreren Miterben das Grundstück von dem Curanden selbst übernommen werden soll, ingleichen wenn das Grundstück einen bestimmten Taxwert hat und ein Miterbe es um diesen annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlenen Vorteile anbietet, welche er von einem Fremden nicht zu erwarten hätte. [4])

Weiterhin erwähne ich noch einige Bestimmungen des Preussischen Landrechts, welche die ungeteilte Vererbung der bäuerlichen Güter ins Auge fassen und analog angewendet werden können. Dort ist gesagt, es sei in zweifelhaften Fällen anzunehnen, dass Güter und Grundstücke die zur „Kultur", das heisst zur landwirtschaftlichen Benützung bestimmt seien, auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie ohne Unterschied des Geschlechtes, und bei deren Ermanglung auf die überlebende Ehegattin übergehen sollen; auch könne der Besitzer unter seinen Kindern den Nachfolger auswählen, und müssten die Kinder sich an dieses väterliche Gebot halten; seien aber die Kinder vorderhand nicht in der Lage, das Gut zu bewirtschaften, so habe

[1]) Preuss. L.-R. Th. II Tit. 18 § 550.
[2]) §§ 555, 560, 561.
[3]) § 562.
[4]) §§ 574, 576.

auf den einstweiligen Besitz vorzüglich die Mutter Anspruch, falls sie in der Lage sei, dem Gut gehörig vorzustehen.[1]) Aus dem bisher Gesagten geht nun, wie früher schon angedeutet, thatsächlich hervor, dass das Bayreuther und Bamberger Landrecht gewisse Berührungspunkte haben, und wenn auch im Einzelnen verschieden, im Grossen und Ganzen doch dasselbe bezwecken. Während z. B. im Bamberger Landrecht das Vorwahlrecht der Tochter vollständig ausgeschlossen ist, statuirt das Bayreuther Recht die Vorwahl der ältesten Tochter in Ermangelung von Söhnen; während sich dort die Vorwahl nur auf den häuslichen Ansitz bezieht, umfasst sie hier den ganzen, allerdings nur väterlichen Immobiliarnachlass mit einziger Ausnahme des sogenannten fliegenden Landes.

Beiden Rechten gemeinsam dagegen ist der hohe Pflichttheil — ein Kopftheil der Verlassenschaft — und das Recht auf besondere Entschädigung des zur Gutsnachfolge Berufenen, in beiden Rechten des jüngsten Sohnes; gemeinsam ist demnach beiden Rechten die Tendenz, das Bauerngut ungetheilt in derselben Familie zu erhalten.

Wenn aber trotz all dieser Rechtsnormen die unumgänglich nothwendige Leistungsfähigkeit des Gutes in den meisten Fällen gänzlich illusorisch ist, so liegt der Hauptgrund davon in der schon früher erwähnten Gewohnheit der Miterben, bei den Erbtheilungen möglichst vollwerthige Kopftheile zu erzielen, die dann als jederzeit kündbare Hypotheken auf dem zu überhohen Taxwerthe übernommenen Gute eingetragen werden und deren Auszahlung im Zusammenhang mit den stets schwankenden landwirthschaftlichen Erträgnissen, den Gutsübernehmer, statt ihm einen Vortheil zu gewähren, im Gegentheil nur beschweren.

---

[1]) Pr. L.-R. Th. I. Tit. 21 §§ 634, 635, 636, 638.

Nur in einigen Bezirken (Bamberg II, Ebermannstadt, Kirchenlamitz und Gräfenberg) soll thatsächlich seitens der Miterben der „Anerbe“ insofern berücksichtigt werden, als dort das Prinzip herrscht, einerseits das Gut nicht mit übermässigen Schulden zu belasten, andererseits den Taxwert möglichst gering anzuschlagen, während in den meisten Gegenden die bisher angeführten Bestimmungen nurmehr dem Buchstaben nach gelten, und man das Gut demjenigen Kinde übergibt, welches zuerst heirathet, oder welches durch Heirath das meiste Geld ins Haus gebracht hat, oder schliesslich, und dies dürfte leider die Regel sein, demjenigen, welches das höchste Angebot macht[1]).

Folge davon ist, dass in Oberfranken die Lage der Landwirtschaft eine weit ungünstigere ist, als in den altbayerischen Provinzen.

C. Mittelfranken.

Ähnlich wie in Oberfranken liegen die Verhältnisse in Mittelfranken.

Ausser dem in Südosten herrschenden bayerischen Landrecht greife ich von den daselbst geltenden Partikular- und Statutarrechten nur diejenigen heraus, welche bezüglich der Succession in Immobilien oder der Gutsübergabsverträge u. dgl., Bestimmungen enthalten.

So gilt nach Nürnberger Recht die Observanz, dass wenn bezüglich der Erbfolge in Bauerngüter die Kinder allein konkurrieren, dem jüngsten Sohn ein Vorzugsrecht zukommt, für dessen Abtretung an einen anderen Bruder ihm der sogen. „Einsitz“, der „Vorsitz“ des Bayreuther Rechts bezahlt wird[2]); auch findet dortselbst sehr oft die „Überloosung“ statt, d. i. die Übertragung der Güter auf den zweiten Ehegatten,

während im Gegenteil nach Fürther Observanz

[1]) Denkschrift, S. 36, 37.

[2]) Weber; Mittelfranken B. II., Nürnberger Recht § 441.

ursprünglich eine derartige Überloosung nicht stattfand, sondern bei der Inventur der wahre Wert des Hofes angegeben werden musste; später wurden allerdings auch hier die Grundsätze des Nürnberger Rechts massgebend, und darnach bei der Inventur die vorhandenen Bauerngüter auf den überlebenden Eheteil übertragen, in der Regel aber nicht geduldet, dass der Vater seinen Hof auf die zweite Frau übergehen liess, weil der Sitte gemäss das Gut auf die erstehelichen Kinder kommen musste; daher wurde oft sogleich der Wert festgesetzt, um welchen später eines der erstehelichen Kinder den Hof zu übernehmen hatte[1]); übrigens durfte bis zu diesem Augenblick die eingeheiratete Frau den Beisitz behalten.

Hinsichtlich der Vorwahl galt die der Söhne; ob die des ältesten oder des jüngsten ist nicht feststehend[2]).

Was das Ansbacher Recht anlangt, so ist nur bezüglich der Gutszertrümmerung zu sagen, dass diese durch die älteren Verordnungen sehr erschwert wurde, „während die damals neueren bayerischen Gesetze die Auflösung der Gebundenheit wegen dadurch nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen erzielter Vergrösserung des Produktionsfeldes und der zweckmässigen Bevölkerung, besonders bei Güterübernahmen und vorhandenen mehreren Kindern begünstigten und selbst Wohngebäude zertrümmern liessen[3]).

Eine alte Rechtern-Limpurg'sche Bestimmung verbot dagegen die weitere Verteilung und Zerstückelung eines Feldguts, welches nur einen halben Morgen betrug, während ein Gut von in maximo 4 Morgen in höchstens 3 Teile zerlegt werden durfte[4]).

---

[1]) Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XV. S. 109.

[2]) Weber, Mittelfranken, Bd. I. Fürther Observanzen §§ 8, 9, 10, 11.

[3]) Daselbst: Ansbacher Recht §§ 210, 211.

[4]) Bd. II. Nachtrag zum Rechtern'schen Recht § 19.

Das Hohenlohe'sche Recht ordnet an, dass bei Abteilung wegen weiterer Ehe die liegenden Güter den Kindern gegeben werden sollen[1]).

Das Castell'sche Recht regelt zwar die Verhältnisse bei Gutsübergaben, bestimmt aber nichts über ein eventuelles Vorwahlrecht, sondern räumt lediglich den Eltern das Recht ein, sich „zur Ruhe zu setzen und einem oder dem andern Kinde das Gut um einen billigen Anschlag abzutreten.“[2])

Die übrigen Mittelfränkischen Rechte enthalten keine auf die Immobilien bezüglichen Vorschriften.

Wie für die übrigen bisher behandelten Kreise lässt sich auch im Grossen und Ganzen für Mittelfranken das System der ungeteilten Gutsübergabe konstatieren.

Im südlichen Teile, wo das bayerische Landrecht in Geltung steht, findet sich fast durchweg der Vorrang des ältesten Sohnes; in den anderen Teilen, in der Gegend von Nürnberg und Hersbruck, von Fürth und Erlangen, an der Aisch und am Steigerwald ist unter dem Einfluss des Bayreuther, Nürnberger und Bamberger Rechts der Vorgang des jüngsten Sohnes der gewöhnliche. In der Gegend von Spalt und Hersbruck bekommt der Gutsübernehmer eine Vorzugsportion; dort hat sich auch die Gewohnheit erhalten, bei Abtretung dieses Rechtes an eines der anderen Geschwister sich den Einsitz zahlen zu lassen, der übrigens von dem dort geltenden Nürnberger, sowie nordwärts angrenzenden Bayreuther Recht gesetzlich begründet ist.

Dem Einfluss dieser Rechte mag es auch zuzuschreiben sein, dass diese Gewohnheit sich dessgleichen im anstossenden Sulzbach'schen Gebiete, wie bereits bei der Oberpfalz erwähnt, erhalten hat.

---

[1]) Bd. I. Hohenloh'sches Recht § 41.

[2]) Bd. I. Castell'sches Recht § 142.

In den Mittelfränkischen Hopfengegenden, speziell bei Spalt, sollen alte Vermögensteilungen gewöhnlich in guten Erntejahren stattfinden und wird als Folge davon die häufige Überschätzung der Güter wahrgenommen, so dass der Übernehmer bei schlechten Hopfenpreisen um so stärker zu leiden hat.

Wenn auch im Allgemeinen das Gut dem ältesten oder jüngsten Sohn übergeben zu werden pflegt, so kommt es doch, wie anderwärts, so auch hier, häufig vor, dass die Eltern ein anderes Kind als Gutsnachfolger wählen, und auch das Prinzip der Ungeteiltheit des Hofes erleidet Ausnahmen, indem grössere Anwesen bisweilen in zwei Halbhöfe geteilt werden.

Dies dürfte sich übrigens nur auf den Geltungsbereich des dem Würzburg'schen genau nachgebildeten und mithin Naturalteilung bezweckenden Castell'schen Rechts, sowie des in den früher Schwarzenbergs'schen Gebietsteilen herrschenden gemeinen Rechts beziehen.

In den meisten Fällen wird das Gut bei Lebzeiten der Eltern übergeben und dies trifft speziell in der Umgegend von Erlangen zu, wo auch derartige Verträge fast immer notariell beurkundet werden; dabei unterlassen es die Eltern nie, sich neben dem Wohnungsrecht auch die bis in die geringsten Details genau beschriebenen Naturalreichnisse auszubedingen. Diese, wie die Übernahmspreise überhaupt sind oft so hoch, dass eine weitgehende Verschuldung des Gutes unvermeidlich ist.

Vielfach sind hieran, wie in der Denkschrift sehr richtig erwähnt wird, die Curatelbehörden schuld, die im Fall der Abteilung nach dem Tode der Eltern entweder auf eine möglichst hohe Veranschlagung des Gutes, oder im Falle der Nichteinigung auch auf dessen Verkauf dringen, um dadurch für ihre Curanden möglichst hohe Erbteile zu erhalten, eine Massregel,

welche natürlich den Curanden selbst Vorteile gewährt, unter der aber der Bauernstand und infolgedessen die Landwirtschaft zu leiden hat.

Vielfach wird auch dadurch die Absicht der Geschwister vereitelt, im Interesse der Familie und des Gutes dem Übernehmer möglichst leichte Bedingungen zu gewähren.[1])

D. Unterfranken.

Ganz anders als in den bisher besprochenen Kreisen liegen die einschlägigen Verhältnisse in Unterfranken.

Hier gilt subsidiär gemeines Recht und die primär geltenden Partikularrechte, an der Spitze das Würzburger oder Fränkische Recht, unterscheiden sich bezüglich der Grundsätze über die Teilung der Erbschaften wesentlich in nichts vom gemeinen Recht.

Der gesetzliche Güterstand ist überall der der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Darnach ist der überlebende Eheteil berechtigt, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverehelichung mit den Kindern gemeinschaftlich fortzuhausen; denn sie haben an dem Vermögen gleichen unausgeschiedenen Anteil.

Wird aber abgeteilt, so erfolgt Grundteilung, welche allgemein „Dritteilung“ genannt wird.[2])

Bei derselben muss nach Würzburger Recht den Kindern der Pflichtteil gegeben werden, welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der Berechtigten zwei Drittel aller nach Abzug der Schulden sich ergebenden väterlichen und mütterlichen Güter beträgt und gewöhnlich der „Zweitteil“ genannt wird.[3])

---

[1]) Denkschrift, S. 37, 38.

[2]) Denkschrift, S. 33.

[3]) Weber, Unterfranken Bd. I., Würzburger Recht § 197.

Nach Mainzer Recht beträgt dieser Pflichtteil bei mehr als vier Kindern die Hälfte bei vier oder weniger Kindern nur ein Drittel,[1]) nach Schweinfurter Recht für ein Kind ein Halb, für mehrere dagegen ohne Rücksicht auf deren Anzahl zwei Drittel des sich in gleicher Weise, wie beim Würzburger Recht berechnenden Vermögens.[2])

Die Grundteilung ist in allen Fällen Naturalteilung, welche, obgleich nach gemeinem Recht selbstverständlich, vom Mainzer Recht doch ausdrücklich erwähnt wird; auch bestimmt dieses, dass bei Undurchführbarkeit der Naturalteilung z. B. bezüglich eines Hauses das Objekt verkauft und der Erlös geteilt werden soll.[3])

Ein Vorwahlrecht gibt es in Unterfranken nicht; das Fuldaer Recht schliesst dasselbe sogar ausdrücklich aus: „der Erstgeborne hat in der Erbteilung auf den Besitz der Güter kein Vorrecht.[4])

Die Naturalteilung ist in Unterfranken fast ebenso allgemein, wie in der Pfalz; man geht oft so weit darin, das manche besonders wertvolle Grundstücke in natura geteilt werden, selbst wenn Jedermann überzeugt ist, dass der auf ihn treffende minimale Anteil einen wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr abwerfen kann.

Diese Verhältnisse sollen sich in der letzten Zeit gebessert haben, und wendet man jetzt als Teilungsverfahren das „Looszettelsystem“ an.

Es werden nämlich nach erfolgter Schätzung der Grundstücke durch verpflichtete Taxatoren in der Weise die Loose gebildet, dass die auf einem jeden befindliche Summe der Schätzwerte der einzelnen Grundstücke die gleiche ist, und zwar ohne dass zusammenhängende Grundstücke unnötig auseinandergerissen werden.

---

[1]) Bd. II. Mainzer Recht § 127.
[2]) Bd. II. Schweinfurter Recht § 45.
[3]) Bd. II. Mainzer Recht § 202.
[4]) Bd. II. Fuldaer Recht § 204.

Übrigens soll auch ohne diese letztere Bestimmung eine weitere Parzellirung, „weil schon nahe an der Grenze des Möglichen angelangt“ nur mehr wenig ausgeübt werden.[1])

Über die Unterfränkischen Uerhältnisse findet sich in der Bavaria Folgendes:

„Nach dem Tode des Gutsmaiers tritt die Wittwe „mit den Kindern in den Besitz des Anwesens. „Sie hat die Nutzniessung, bis sie den Wittwen„stuhl verrückt, sofern nicht schon früher die „Grundteilung eingetreten ist. Diese sogenannte „Dritteilung des Anwesens nach seinem wirklichen „Bestand ist in Unterfranken gemeinüblich und „findet häufig noch bei Lebzeiten beider Eltern „statt.

„Sie tritt an Stelle der Übergabe des Gesammt„anwesens an ein Kind mit der Verpflichtung, die „übrigen in Geld zu entschädigen. Insolange die „Pflichtteile nicht verletzt werden, müssen sich „die Kinder die Grundteilung durch die Eltern „jederzeit gefallen lassen.[2]) Unverteilbares, wie „das Haus, erhält der Meistbietende, sofern es „sich nicht die überlebenden Eltern vorbehalten. „Eine bis zum Übermass gesteigerte Zersplitterung „von Grund und Boden ist die natürliche Folge „dieses Systems.

„Sind keine Kinder des Erblassers vorhanden, „so gebührt im Würzburgischen der Wittwe nur „die Herauszahlung des Heiratsguts und muss sie „nach drei Monaten das Haus verlassen. Erbin „ist sie erst nach den Verwandten des zehnten „Grades.

---

[1]) Denkschrift, S. 33, 34.

[2]) Blätter für Rechtsanwendung, E. B. XII. S. 78.

Nur die Bauernschaft in den protestantischen Hochdörfern des Südostspessarts, im Ochsenfurter Gau und in der Gegend von Schweinfurt, wo der Getreidebau vorherrscheud ist, und sich eine grössere Anzahl wirtschaftlich kräftiger Bauerngüter erhalten hat, wird die Dritteilung nicht ausgeübt, sondern findet sich vielmehr das Prinzip der ungeteilten Erhaltung des Gutes, sowohl durch Gutsübergabe, als auch im Erbgang, wo, wenn auch in natura geteilt werden muss, immerhin Rücksicht darauf genommen wird, dass die besten Grundstücke beim Hofe bleiben.“ [1])

E. Schwaben und Neuburg.

Der letzte der noch zu besprechenden rechtsrheinischen Kreise ist Schwaben und Neuburg.

Dort gilt im nördlichen Teile, im ehemaligen Herzogtum Neuburg, das bayerische Landrecht. Doch erstreckt dasselbe auch noch seine Herrschaft über einen schmalen Gebietsstreifen an der Ostgrenze des Kreises in der Gegend von Augsburg. In Mittel- und Südschwaben gilt fast überall subsidiär gemeines Recht, und wo die unzähligen Statutarrechte eigene Bestimmungen getroffen haben, sind diese im Allgemeinen dem römischen Recht direkt nachgebildet.

Trotzdem treffen für diese Teile des Kreises nicht wie man eigentlich auf Grund der dortigen Rechte erwarten sollte, dieselben Verhältnisse zu, wie wir sie in Unterfranken kennen gelernt haben.

Wenn gleich das gemeine Recht Naturalteilung statuirt, hat sich doch unter dem Einfluss des angrenzenden bayerischen Landrechts auch in Mittel- und Südschwaben das Prinzip der ungeteilten Vererbung der Bauerngüter erhalten.

---

[1]) Bavaria IV. 1 S. 258.

Bevor ich jedoch auf die thatsächlich geltenden Verhältnisse eingehe, will ich die wenigen auf die Succession in ländliche Liegenschaften, auf Gutsübergabe und Vorwahlrecht bezüglichen Bestimmungen einzelner Statutarrechte anführen, denen noch einige Geltung beizumessen ist.

So findet sich in den Fürstlich Augsburgischen Verordnungen das Verbot der Gutsübergabe an die Kinder gegen Leibgeding, wenn nicht die Stipulierung einer genügenden Pfründe möglich,[1]) und die in der Gegend von Sontheim geltende Rettenberger Landesordnung statuiert ein Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes bezüglich der Heimat des Hauses und der Hofrait, während die übrigen Güter bewegliche wie unbewegliche, ohne Vorwahl geteilt werden sollen; will jedoch der Jüngste die ihm zustehende Vorwahl nicht ausüben, so sind dazu die Brüder vor den Schwestern berechtigt, selbst wenn mehrere Häuser vorhanden sind; stets aber ist der Bruder schuldig, seiner Schwester den Winkel im väterlichen Hause einzuräumen.[2])

Auch das Recht der Stadt Kempten gestattete dem jüngsten Sohne die Vorwahl bezüglich des Hauses und der Wirtschaft, doch wurde sie später wieder aufgehoben „wegen der sich auf viele Jahre hinaus erstreckenden und für beide Teile beschwerlichen Auslösung.[3]) Nach demselben Rechte bedurften auch die Eltern zur Gutsübergabe bei Lebzeiten stets der obrigkeitlichen Bewilligung.[4])

---

[1]) Weber, Schwaben und Neuburg, Bd. I. Fürstl. Augsburg. Verordnungen § 14.

[2]) Bd. I. Rettenberger Landesordnung §§ 7, 8.

[3]) Bd. II. Recht der Stadt Kempten § 251.

[4]) Daselbst § 269.

Das fürstlich Kempten'sche Recht, welches im Landgebiete der früheren fürstlichen Abtei Kempten gilt, bestimmt, dass bei Teilungen die Söhne die liegenden Güter vor den Töchtern erhalten und letztere sich mit Mobilien oder Geld abfinden lassen sollen.

Nach jetziger Observanz aber sind die liegenden Güter ganz unteilbar, wesshalb sich auch die Söhne mit Geld abfertigen lassen müssen,[1]) und gilt ab intestato das sog. Heimatrecht des ältesten, bei zwei Gütern des ältesten und nächsten Sohnes, ausgenommen dieselben besässen schon irgendwo ihre Heimat; dann käme die Reihe an den nächst weiteren Sohn. Übrigens kann durch Verfügung der Eltern das Heimatrecht jedem beliebigen Kinde gegeben werden.[2])

Im Gegensatz zu dem hier zum Ausdruck gekommenen Vorwahlrecht des ältesten Sohnes bestimmt das in der Gegend von Immenstadt geltende Rothenfelser Statut, dass die Behausung oder die Heerdplatte dem jüngsten Sohne, in Ermangelung von Söhnen aber der ältesten Tochter zugesprochen werden soll; komme die Heerdplatte vom Vater, so solle sie bei Kindern aus mehreren Ehen der jüngste Sohn des Vaters, komme sie aber von der Mutter, so solle sie deren jüngster Sohn erhalten.[3])

Auch die Landesverordnung der Herrschaft Staufen lässt bei Gutsübernahmen die Söhne den Töchtern vorgehen; doch sollen diese gehörig abgefunden werden; sind dagegen keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, so hat Gleichheit der Teile einzutreten und haben sie gleiches Recht am väterlichen wie am mütterlichen Gut.[4])

---

[1]) Bd. I. Fürstlich Kemptisches Recht § 36.
[2]) Daselbst §§ 75, 78, 73.
[3]) Bd. I. Rothenfelser Statut § 11.
[4]) Bd. I. Landesordnung der Herrschaft Stauffen §§ 18, 19.

Die wenigen soeben angeführten Stellen dürften die oben gemachte Bemerkung rechtfertigen, dass in Schwaben und Neuburg die Tendenz der ungeteilten Gutsübergabe die herrschende ist.

In der schon vielfach citirten Denkschrift wird uns darüber Folgendes mitgeteilt:

Im Norden und Osten von Schwaben, wo das bayerische Landrecht gilt, bildet die ungeteilte Gutsübergabe die Regel und kommt Naturalteilung fast nie vor. Wer das Gut übernimmt, ob der älteste oder jüngste Sohn, dafür lässt sich ein fester Grundsatz nicht aufstellen.

Nur wo Gutsübernahme durch die Kinder aus irgend welchem Grund unmöglich ist, wird das Gut verkauft und der Erlös geteilt.

Der Erhaltung der Bauerngüter innerhalb derselben Familie kommt in dieser Gegend sehr zu statten, dass in Folge Pflege des Familiensinns in dieser Richtung die Geschwister vielfach und besonders wenn keine Curatel beteiligt ist, auf hypothekarische Sicherstellung ihrer Anteile verzichten, keinesfalls aber dieselben ohne sehr triftige Gründe zur Ausbezahlung kündigen.

Ähnlich sind die Verhältnisse im mittleren Schwaben gelagert; doch sollen sich hier zuweilen Fälle von Naturalteilung finden, und letztere noch heute in der grossen Gemeinde Oberstorf in Südschwaben die regelmässige Erbteilungsform sein. In Mittelschwaben, teilweise auch im Süden, dem Allgäu, soll die Übergabe meist an den ältesten Sohn erfolgen, jedoch damit nicht so lange gewartet werden, als es im Norden des Kreises der Fall ist. Übrigens kommt hier vielfach die sogen. Communhausung der Kinder mit dem überlebenden Elternteil vor, wenn der andere Ehegatte frühzeitig verstorben ist; aber auch die Geschwister allein hausen oft nach dem Tode beider Eltern gemeinsam fort und werden nur bei ihrer Verehelichung baar abgefunden.

Was die Preise bei Gutsübernahmen anlangt, so wurde früher und speziell in den siebziger Jahren über deren grosse Höhe geklagt; doch sollen dieselben in den meisten Teilen des Kreises und besonders im Allgäu, in Folge bedeutenden Sinkens des Wertes von Grund und Boden derart gegen damals abgenommen haben, dass sie im Grossen und Ganzen als normale und günstige bezeichnet werden.[1])

Nachdem im bisherigen die auf die Succession in Bauerngüter bezüglichen Verhältnisse für das diesseitige Bayern ihre Erörterung gefunden haben, wende ich mich nun der Besprechung des linksrheinischen Bayerns, der Pfalz zu.

2. Capitel.

Bayern links des Rheins.

Die Rheinpfalz.[2])

Zwei Momente sind es, die in hervorragender Weise das hier geltende Erbrecht charakterisieren und die gerade bezüglich der Erbfolge in Immobilien von ganz hervorragender Bedeutung und von einem die Existenzfähigkeit der Bauerngüter geradezu in Frage stellendem Einfluss geworden sind, nämlich

1. die beschränkte Testirfähigkeit, das sogen. système de réserve einerseits und
2. das Prinzip der Zwangsteilung, des partage forcé andererseits.

Warum nun und inwiefern diese beiden in der napoleonischen Erbrechtscodifikation zum Ausdruck ge-

---

[1]) Denkschrift, S. 38—41.

[2]) Für dieses Capitel wurde zu Grunde gelegt: Fuld: das Erbrecht des code civil und der bäuerliche Grundbesitz, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, Jahrgang 12, 1888.

kommenen Prinzipien für das landwirtschaftliche Eigentum von so bedeutendem Einflusse geworden sind, dass man, wie bereits vorher angedeutet, wohl mit Recht die Frage aufwerfen kann, wie lange noch der unter dem code lebende Bauernstand in der Lage sein werde, sich bei dessen zersetzenden Wirkungen einigermassen aufrecht zu erhalten, ohne dass auf gesetzlichem Wege schleunige Remedur geschaffen wird, das soll in Folgendem kurz erörtert werden:

ad 1. Wenn ich mich zunächst dem System der beschränkten Testirfähigkeit zuwende, so ist dieselbe zu definieren als die durch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen geregelte Entziehung der freien Verfügungsgewalt einer im Besitze von sogen. Vorbehaltserben stehenden Person über einen gewissen „Vorbehalt, réserve“ genannten Teil ihres Vermögens.

Es versteht sich aber von selbst, dass dieser kraft Gesetzes der freien Verfügung entzogene Vermögensteil je nach der Anzahl der Vorbehaltserben ein verschiedener sein wird, und dass er wachsen wird mit dem Steigen der Zahl derselben.

Vorbehaltserben aber sind die Descendenten des Erblassers sowie dessen Ascendenten und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft; sie erben in der Reihenfolge, in der das Gesetz sie beruft.[1])

1. Sind keine Vorbehaltserben vorhanden, so kann über das gesammte Vermögen in unbeschränkter Weise verfügt werden und zwar ebensowohl unter Lebenden, als von Todes wegen.[2])
2. Besitzt der Erblasser dagegen Descendenten, so beträgt der Vorbehalt:

---

[1]) Code civil. Art. 913, 914, 915, 723.

[2]) Art. 916

a. beim Vorhandensein nur eines einzigen Kindes — unter welchen Begriff alle Descendenten fallen, gleichgültig, welchen Grades sie seien, jedoch in der Art, dass sie nur für dasjenige Kind gerechnet werden, welches sie bei der Erbfolge in den Nachlass repräsentieren[1]) — die Hälfte des vorhandenen Vermögens;

b. beim Vorhandensein von zwei Kindern zwei Drittel desselben, und

c. bei drei oder mehr Kindern drei Viertel des Vermögens,

so dass die portion disponible im ersten Fall die Hälfte, im zweiten ein Drittel und im dritten nur ein Viertel seines Vermögens beträgt.[2])

3. Hinterlässt nun der Verstorbene zwar keine Kinder, jedoch Ascendenten, so beträgt die réserve

a. beim Vorhandensein eines oder mehrerer solcher in beiden Linien, nämlich der väterlichen und mütterlichen die Hälfte,

b. beim Vorhandensein von Ascendenten, sei es eines einzigen oder mehrerer in nur einer Linie aber den vierten Teil seines Vermögens, während demgemäs im ersten Fall die portion disponible ein Halb, im zweiten dagegen drei Viertel seiner Verlassenschaft bildet.[3])

Was die Anzahl der Vorbehaltserben anlangt, so richtet sich dieselbe nach dem Zeitpunkt der decessio, nicht nach dem der eventuellen testamenti factio, und zwar sind erbberechtigt, sämmtliche vom Gesetz als solche bezeichnete Personen.

---

[1]) Art. 914.

[2]) Art. 913.

[3]) Art. 915.

Der Vorbehalt kann unter keinen Umständen entzogen werden; ausgenommen sind die Fälle des Erbverzichts und der Erbunwürdigkeit, und selbst dann erwächst dem Erblasser kein materieller Vorteil. Denn das durch Verzicht oder in Folge Indignität frei werdende Vermögen, wird nicht zur portion disponible des Erblassers geschlagen, sondern wächst den Miterben zu.[1])

Nachdem ich im Vorhergehenden in Kürze die Hauptmomente bezüglich der den Vorbehalt regelnden Bestimmungen angeführt habe, möchte es am Platze erscheinen, eine Besprechung über den Zweck und die Folgen dieses die persönliche Handlungsfreiheit des Erblassers in so hohem Masse einschränkenden Rechtsinstituts anzureihen. Doch unterlasse ich dies an dieser Stelle, um es später nachzuholen, wenn ich das mit dem Vorbehalt Hand in Hand gehende und dieselben Zwecke verfolgende Prinzip der Zwangsteilung in seinen Grundzügen wieder gegeben habe.

ad. 2. Diese letztere aber besteht darin, dass jedem Erben zu jeder Zeit trotz aller entgegenstehender Verbote und Verträge das Recht zusteht, auf Teilung der gesammten Erbschaftsmasse anzutragen.

Zwar kann auf längere Zeit von der Teilung abgesehen und die Gemeinschaft ausgemacht werden, jedoch hat unter keinen Umständen eine solche Verabredung länger als fünf Jahre bindende Kraft; nach Ablauf dieser Frist kann allerdings jene immer wieder erneuert werden.[2])

Da nun das Gesetz dem Erben das Recht zugesteht, die Erbschaftsteilung zu verlangen, so gibt es ihm auch zur Erzwingung dieses Rechtes eine Teilungs-

---

[1]) Art. 786 u. 718.
[2]) Art. 815, 817.

klage an die Hand. Ist diese einmal erhoben und die Sache bei Gericht anhängig, dann greifen ungefähr folgende Bestimmungen in Ansehung der Teilung der Immobilien Platz.

Zuerst werden diese von Sachverständigen, die entweder von den Beteiligten gewählt oder im Falle der Nichteinigung vom Gerichte ernannt werden, geschätzt.[1])

Nun kann jeder Miterbe seinen Anteil in natura verlangen; unter Umständen jedoch kann durch Majoritätsbeschluss der Erben zur Tilgung der Erbschaftsschulden und Lasten der öffentliche Verkauf der Mobilien angeordnet werden; wenn sich dagegen die Immobilien nicht füglich — commodément, sagt der code — teilen lassen, so muss zu deren Versteigerung vor Gericht geschritten werden.[2])

Nach der Schätzung, eventuell nach dem Verkauf geeigneter Sachen tritt nach erfolgter Rechnungslegung nach Bestimmung der Masse, Collation, eventuell auch Vorwegnahme, die Bildung der Loose ein und zwar so vieler Loose, als teilnehmende Erben oder Stämme vorhanden sind.[3])

Sind die Loose in natura ungleich, so wird dieser Mangel durch Herausgabe in Renten oder Geld ausgeglichen.[4])

Überhaupt ist vor der Loosziehung jeder Teilende befugt, seine Beanstandungen der Loosbildung vorzubringen und deren Berücksichtigung auf gesetzlichem Wege geltend zu machen.[5])

Bei Bildung und Feststellung der Loose soll eine Zerstückelung der Grundstücke und die Verteilung der

[1]) Art. 824.
[2]) Art. 827.
[3]) Art. 828, 831.
[4]) Art. 833.
[5]) Art. 835

Benützung wo irgend möglich, vermieden werden und soll, wenn angänglich, jedes Loos eine gleiche Quantität von Mobilien und Immobilien, Rechten und Forderungen von derselben Art und demselben Wert enthalten.[1])

Die für die Teilung der Massen vorgeschriebenen Regeln sind bei der weiteren Teilung unter die Stämme ebenfalls zu beobachten.[2])

Betrachtet man nun den Inhalt der soeben angegebenen wesentlichen Bestimmungen der Zwangsteilung, so ist ersichtlich,

1. dass gegen den Willen irgend eines Erben die Teilung nie zu verhindern ist; dass
2. was die Bildung der Loose anlangt, Streitigkeiten unter den Teilenden schwer zu vermeiden sind,
3. dass in Folge der häufig nöthig werdenden Versteigerung der Erbschaftsmasse, selten deren wahrer Wert erzielt wird, mithin eine Verringerung derselben eintritt; und dass schliesslich,
4. da stets gleich viele und gleichwertige Mobilien und Immobilien in die Loose kommen sollen,[3]) wobei ein Auseinanderreissen derselben unvermeidlich ist, die vom code vorgeschriebene thunlichste Vermeidung der Morcellierung der Grundstücke völlig unmöglich ist.

Neben dem bisher Gesagten ist noch ein weiterer Punkt vorhanden, der die Erbschaftsauseinandersetzungen ausserordentlich erschwert, nämlich die Collation.[4])

Wenngleich zweifellos ein Erforderniss der Gerechtigkeit, so ist sie doch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit zu bestimmen, was im concreten Fall collationspflichtig sei, oft Ursache unerquicklicher Auseinandersetzungen und Enstehung von Feindschaften;

[1]) Art. 832.
[2]) Art. 836.
[3]) Art. 832.
[4]) Art. 843.

doch ist sie immer nicht der wundeste Punkt im code civil. Denn die beiden zu Beginn angeführten und nach ihrer materiell rechtlichen Seite kurz erörterten Prinzipien — die beschränkte Testierfähigkeit und die Zwangsteilung — sind es, die das Erbrecht in das Grundeigentum als ein äusserst schlechtes erscheinen lassen, ja als ein solches, das schleuniger Änderung bedarf.

Schon der Hinweis auf die Zeit allein, welche den code geschaffen hat, auf die Sturm- und Drangperiode der französischen Revolution vermag den Zweck anzugeben, der mit diesem Gesetzgebungswerk verfolgt und leider zur Genüge erreicht worden ist.

Der code selbst ist zwar das Ergebnis einer innerpolitisch etwas ruhigeren Zeit, er ist das Werk eines Souveräns, eines Fürsten; aber Napoleon hatte genau erkannt, dass er, um sich zu behaupten, die Macht des konservativen Grossgrundbesitzes brechen müsse und dass dies durch kein Mittel sicherer und leichter zu erreichen sei, als durch Annahme der während der Revolution geschaffenen neuen Erbrechtsgesetzgebung, durch Aufnahme derselben in das von ihm ins Leben gerufene Gesetzbuch und durch strikte Durchführung desselben.

Dieses neue Erbrecht war dazu berufen, durch Zersplitterung des Grundbesitzes den Adel, die damals stärkste Stütze des alten Königtums, auf immer zu brechen und zu vernichten.

Förderung und Erzeugung der Besitzlosigkeit ist eben die damalige Loosung gewesen.

Und dass Napoleon den früher angegebenen Zweck wirklich verfolgt hat, daraus macht er selbst keinen Hehl; der beste Beweis ist uns ein Brief an seinen Bruder Joseph, König von Italien, in welchem er ihm rät, durch Einführung des code civil die Macht der italienischen Aristokratie zu brechen: „Führe den code civil in Neapel ein, schrieb er ihm, und alles, was Dir

nicht ergeben ist, wird sich in wenigen Jahren auflösen, und alles, was Du erhalten willst, wird sich befestigen. Das ist der grosse Vorteil des code civil: er stärkt Deine Macht, weil durch ihn alles, was nicht Fideikommiss ist, fällt, und nur jene grossen Häuser bleiben, welche Du als Lehen errichtest; das hat mich veranlasst, einen code civil zu empfehlen und hat mich bestimmt, ihn einzuführen.“[1])

Dieser von Napoleon verfolgte Zweck ist auch erreicht worden.

Die im nachfolgenden Kapitel angeführten statistischen Zahlen werden beweisen, das in keinem der bayerischen Kreise die Zersplitterung des Grund und Bodens eine so bedeutende ist, als gerade in der unter der Herrschaft des code civil stehenden Pfalz.

Übrigens ist ein anderes Resultat ja kaum zu erwarten.

Denn es kann ja kein Besitzer eines ländlichen Gutes dasselbe in seiner bisherigen Grösse vererben, wenn ihm nicht gestattet wird, das Gut als Ganzes einem Kinde zu übergeben.

Es ist ja richtig, dass der Erblasser, wie früher gesagt, über einen je nach der Anzahl der Kinder verschiedenen Teil frei verfügen darf, und dass es zwar diesen Teil mit einem der verschiedenen Vorbehaltsteile in einer Hand vereinigen kann; aber das übrige wird zersplittert — und dieses übrige macht meist den grösseren Teil aus.

Angesichts des Gesagten mag es nun allerdings eigentümlich erscheinen, dass gerade in Frankreich trotz der Herrschaft des code die Grundeigentumsverhältnisse weit günstigere sind, als in den deutschen unter dem code stehenden Gebietsteilen, und speziell in der Pfalz.

Diese Frage mag aber in der allbekannten Tatsache ihre Lösung finden, dass es den Franzosen gelungen ist, die Wirkungen des im code vertretenen

[1]) Eheberg, S. 409.

Erbrechtssystems durch das uns Deutschen glücklicherweise unbekannt gebliebene Zweikindersystem zu paralisieren.

Sehr treffend finden sich die Verhältnisse in der Pfalz bei Miaskowski geschildert:

„Stirbt das Familienhaupt, so wird gewöhnlich „das Vermögen unter die Erben naturaliter in „gleiche Teile geteilt; auch dann, wenn sich der „Familenvater nach Ruhe sehnt, wird das väter- „liche Gut meist unter sämmtliche Kinder geteilt „und der Vater bedingt sich, wo kein eigenes „Vorbehaltshäuschen besteht, eine oder mehrere „Stuben im Bauernhause und gewöhnlich ein „Fünftel des Feldes aus, von dessen Erträgnissen er „lebt, und über welches er wieder besonders verfügt."

„Nur ausnahmsweise bedient man sich hier des sogen. partage d' ascendants ou anticipé, um das elterliche Gut ungeteilt an einen der Erben übergehen zu lassen. Demselben dient auch eine möglichst weitgehende Interpretation des „commodément" im Artikel 827 des code civil seitens der deutschen Richter.

Die Regel aber ist Naturalteilung und Folge davon die Verkleinerung des Grundeigentums und der dasselbe bildenden Parzellen.

Vielleicht nirgends tritt dieser Verkleinerungsprozess so deutlich auf, als in der bayerischen Pfalz. Hier in dem ehemaligen Departement Donnersberg (Land zwischen Nahe und Queich) waren zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution viele grosse Landgüter im Besitz der Geistlichkeit, des Staats und des Adels vorhanden. Die französische Regierung verkaufte dieselben, nachdem sie vorher zu Nationalgütern erklärt worden waren, zu sehr billigen Preisen, so dass manchmal die Ernte eines einzigen Jahres genügte, um den Kaufpreis zu bezahlen.

Das damals von Privatpersonen erworbene zum Teil sehr umfangreiche Grundeigentum ist aber nament-

lich in Folge der von dem code civil angeordneten zwangsweisen Erbteilung allmählich in lauter kleine Güter zerlegt worden, aus denen dann wieder zum Teil Zwerggüter geworden sind.“ [1])

3. Capitel.

Die Grundeigentumsverteilung in Bayern.

Überblicke ich das im Bisherigen über die Succession in Bauerngüter Gesagte, so tritt Folgendes zu Tage.

Die thatsächlich geltenden Verhältnisse sind vielerorts ganz andere, als man auf Grund der in den geltenden Rechten zum Ausdruck gekommenen Gesetzesnormen erwarten sollte. Es hat sich eben, sei es unter dem Einfluss der angrenzenden Rechtssyteme, oder weil die geltenden Rechte dem Volksgeiste und der althergebrachten Sitte zuwiderliefen, dort die „Gewohnheit“ Geltung verschafft.

Soviel aber steht fest und wird aus den später folgenden Zahlen erhellen, dass neben allen anderen die Verteilung des Grundeigentums beeinflussenden Thatsachen die Form des jeweils geltenden Erbrechts eine der hauptsächlichsten ist.

Betrachtet man die in Bayern geltenden Rechte, auf ihre erbrechtlichen Bestimmungen hin, so werden sich drei verschiedene Gruppen ergeben:

1. die erste wird gebildet durch das bayerische Landrecht.

Hier ist das System der einheitlichen ungeteilten Vererbung des gesammten Immobiliarbesitzes innerhalb einer und derselben Familie bei niedrig normierten Pflichtteilen zum Ausdruck gekommen, und ein bäuerliches Majoratsverhältnis konstruiert.

Es wird den Anforderungen des sogen. alten Anerbenrechts am meisten gerecht, und ist die Lage des Bauernstandes in seinem Geltungsbereiche die günstigste.

[1]) v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich, Th. I S. 215.

2. Die zweite Categorie wird durch die übrigen Gesetze gebildet, welche die Tendenz der ungeteilten Vererbung des Bauernguts verfolgen und stehen hier an der Spitze das Bamberger und Bayreuther Recht; auch das im Mittelfränkischen geltende Nürnberger und Hohenlohe'sche Recht, sowie einzelne Schwäbische Statute, wie die Rettenberger Landesordnung, die Rechte der Stadt und des Fürstentums Kempten, sowie das Rothenfelser Statut sind hieher zu rechnen. Speziell aber ist es das Bamberger und Bayreuther Recht, welche Ähnliches — aber auch nur Ähnliches — wie das Bayerische Landrecht bezwecken.

Denn wenn gleich in beiden Rechten der Vorrang wenn auch nicht wie dort dem ältesten, sondern dem jüngsten Sohne eingeräumt ist, mithin ein bäuerliches Minoratsverhältnis vorliegt, so bezieht sich dieser Vorrang im Bamberger Recht nicht auf die gesammten Liegenschaften, sondern nur auf Haus und Hof, sowie die damit verbundene Gerechtsame; das Bayreuther Recht gibt allerdings dem Jüngsten ein Erbvorrecht bezüglich des gesammten Immobiliarnachlasses und möchte man desswegen versucht sein es dem Bayerischen Landrecht an die Seite zu stellen, doch sind seine Wirkungen bezüglich der Erhaltuug eines kräftigen wirtschaftsfähigen Bauernstandes von denen des Bayerischen Landrechts zu verschieden.

Denn während dieses die Pflichtteile nicht zu hoch bemisst, so dass dem Erblasser oder Gutsübergeber die Möglichkeit gegeben ist, den successor bis zu ihrer Höhe zu begünstigen, und dadurch zu bewirken, dass das Gut durch Gewährung niedriger Abfindungen wenig belastet wird und damit prästationsfähig bleibt, so sind die Pflichtteile des Bamberger und Bayreuther Rechts sehr hoch bemessen, indem sie sich auf ein Kopfteil belaufen, so dass der Gutsnachfolger enorme Abfindungen

zu leisten hat und damit eine starke Verschuldung des, wenngleich ungeteilt überkommenen Gutes Hand in Hand geht und kaum zu vermeiden ist.

3. Wenn aber auch die Lage des Bauernstandes unter der Herrschaft dieser Rechte eine ungünstigere ist, als unter dem Bayerischen Landrecht, so ist sie es doch noch lange nicht in dem Masse, wie in dem Gebietsteilen, in welchen das gemeine und die ihm nachgebildeten Rechte oder gar der code civil gelten — nämlich in Unterfranken und der Rheinpfalz: und diese Rechte bilden die dritte Gruppe; sie bezwecken die Teilung der Immobilien in natura und ist auch dort die Naturalteilung bis zum Äussersten durchgeführt worden.

Gerade hier, wo es am nötigsten gewesen wäre, hat es das Volk am wenigsten verstanden, den auf Zersplitterung des Grundbesitzes gerichteten Bestrebungen der Rechtssysteme in der „Gewohnheit" ein Hemmnis entgegenzusetzen, wie es durch ungeteilte Gutsübergabe bei Lebzeiten oder darauf zielende letztwillige Verfügungen unter möglichster Begünstigung des Gutsnachfolgers durch niedrigen Übernahmspreis und Beschränkung der Miterben auf den Pflichteil, wenigstens in Unterfranken möglich gewesen wäre; in der Rheinpfalz freilich hätten derartige Massnahmen an dem vom code normierten Doppelprinzip der beschränkten Testierfähigkeit und der Zwangsteilung, so gut wie ganz abprallen müssen.

Allerdings bietet, wie in der Rheinpfalz so auch in Unterfranken, die Beschaffenheit des Bodens und die Art der erzeugten Produkte eine Gelegenheit und Leichtigkeit für die Naturalteilung, wie sie im ganzen übrigen Bayern sonst nicht zu finden ist.

Die nachfolgenden Zahlen, die ich der schon vielfach citierten Denkschrift entnehme, werden den Beweis für das Gesagte liefern.

Regierungsbezirke	Gesammtsumme der bewirtschafteten landwirtschaftl. Fläche in ha	Zahl der Wirtschaften (Haushaltungen) mit landwirtschaftl. Betrieb incl. der landwirtschaftl. Betriebe der Gemeinden	Durchschnittlicher Besitz einer Haushaltung in ha	Von je 100 Wirtschaften sind [1])				
				Betriebe über 100 ha	Betriebe von 10—100 ha	Betrieb von 1 — 10 ha	Betrieb unter 1 ha	Summe der Betriebe von 1 — 10 ha und unter 1 ha
Oberbayern	913166,76	98296	9,29	0,2	30,9	49,8	19,1	68,9
Niederbayern	687130,33	83891	8,19	0,1	27,2	53,3	19,4	72,7
Oberpfalz	519380,18	65867	7,89	0,2	26,0	55,4	18,4	73,8
Schwaben	585624,98	87728	6,68	0,1	18,8	61,0	20,1	81,1
Mittelfranken	441025,28	71706	6,15	0,1	20.5	53,4	26,0	79,4
Oberfranken	397248,74	69241	5,74	0,04	19,2	55,4	26,4	81,8
Unterfranken	454244,65	97668	4,65	0,1	11,5	60,8	27,6	88,4
Rheinpfalz	307590,66	107124	2,87	0,04	5,3	52,2	42,5	94,7

[1] Denkschrift S. 127 u. 128.

Aus vorstehender Tabelle geht nun thatsächlich hervor,

dass der durchschnittliche Besitz einer Haushaltung in Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz am grössten,

in Schwaben, Mittelfranken und Oberfranken weit kleiner,

in Unterfranken und der Rheinpfalz am allerkleinsten ist;

dass weiterhin in gleicher Weise
Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz verhältnissmässig die geringste Anzahl an kleinen und kleinsten Gütern besitzt, wenn man zu erstern die Betriebe von 1—10 ha, zu letzteren die unter 1 ha rechnet,

dass diese Zahl bei Schwaben, Mittel- und Oberfranken wächst,

und schliesslich wiederum in Unterfranken und der Rheinpfalz eine abnorme Höhe erreicht,

so dass sich, wenn man — und dies kann man mit Recht — das jeweils geltende Erbrecht als eines der für die Grundeigentumsverteilung einflussreichsten Momente betrachtet, thatsächlich als Resultat ergibt, dass von den in Bayern geltenden Rechten das Bayerische Landrecht die besten, die Unterfränkischen Rechte und vor allen der code civil die schlechtesten erbrechtlichen Bestimmungen enthalten, und sonach die Eingangs aufgestellte Behauptung berechtigt erscheint, dass eine Reform des bäuerlichen Erbrechts ein dringendes Erfordernis ist.

II. Theil.

Die Succession in die landwirtschaftlichen Erbgüter.

Im Bisherigen ist von den Normen gesprochen worden, nach welchen sich die Succession in Bauerngüter regelt.

Dies geschieht eben einerseits ab intestato nach den von den jeweils geltenden Rechten gesetzten Bestimmungen, andererseits bildet der Wille des Besitzers entweder in Form des Testaments und anderer letztwilliger Verfügungen, oder aber durch Übergabe bei Lebzeiten, ihre Grundlage.

In allen diesen Fällen ist aber das Gut ein freies seine Substanz in keiner Weise gebunden, die Verfügungsfähigkeit des Besitzers eine absolute.

Daneben aber gibt es in Bayern, wie ja auch in vielen anderen deutschen Territorien ein Institut, welches sich im Zusammenhang mit der früheren Rechtsentwicklung von den allenthalben in Geltung gestandenen Stammgütersystemen ableiten lässt, das Institut der landwirtschaftlichen Erbgüter.

Das Verhältnis des Besitzers zum Grund und Boden war vor der Reception des römischen Rechts ganz anders gestaltet gewesen, als nach deren Durchführung.

Während das römische Recht mit seinen Grundsätzen über Universalsuccession und Testierfreiheit die Bewegungs- und Verkehrsfähigkeit, mit einem Wort die Mobilisierung des Grundeigentums bezweckt und grösstenteils erreicht hat,[1]) war das im altdeutschen Erbrecht zum Ausdruck gelangte Prinzip im Gegenteil

[1]) Frommhold, S. 1.

ein solches, welches einen Grundbesitz ungeteilt in einer Hand und zwar in derselben Familie unter Blutsfreunden zu erhalten trachtete und damit den doppelten Zweck verfolgte, einerseits mit dem Gute selbst gleichzeitig auch die Liebe und Anhänglichkeit an die väterliche Scholle zu vererben und damit den Familiensinn zu fördern, andererseits aber die wirtschaftlichen Interessen direkt zu heben.

Denn es erscheint wohl zweifellos, dass die Idee der steten Weitervererbung des Gutes von Vater auf Sohn, von Ahn auf Enkel nicht nur zu weit besserer Bewirtschaftung, sondern auch zu schuldenfreier Erhaltung des Guts, und damit zur Existenz eines alteingesessenen, kräftigen, vermögenden Bauernstandes und weiterhin zu einer gedeihlichen Lage der Landwirtschaft beitragen muss.

Und hierin liegt auch der Grund, warum dem Eindringen des römischen Rechts im deutschen Bauernstand ein mächtiges Hemmnis im Weg gestanden war, welches nur im Lauf der Zeit überwunden werden konnte, und das nicht, ohne dass sich doch gewisse Überreste des altdeutschen Erbrechts erhalten hätten.[1])

Der Hauptunterschied zwischen römischem und altem deutschen Rechte bestand eben darin, dass in Folge der den Descendenten zustehenden Anwärterschaft, nämlich ihrem Recht in alles Besitztum des Ascendenten zu succedieren und der damit verbundenen Dispositionsbeschränkung des Besitzers im deutschen Recht, die Person dem Grund und Boden folgte, nicht wie im römischen der Grund und Boden dem Willen des Individuums.[2])

Und wenn man nach und nach und speziell in den letzten Jahrzehnten Versuche gemacht hat, auf

[1]) Frommhold, S. 1.

[2]) Bärnreither, S. 4, Anmerkung.

den Trümmern des alten, des historischen Anerbenrechts ein neues zu konstruieren, so beweist dies nur, dass man zur Einsicht von der Unhaltbarkeit der durch das römische Erbrecht geschaffenen Verhältnisse bezüglich des bäuerlichen Grundeigentums gekommen ist.

Die Wege, die man zur Erreichung dieses Zweckes betreten hat, sind verschieden.

Eine Reihe von Ländern haben mit mehr oder weniger Erfolg bäuerliche Erbgütergesetze geschaffen, wobei vor Allem zwei Richtungen zu Tag getreten sind.

Die eine und das ist diejenige, welche einigen Erfolg zu verzeichnen hat, lässt dem Eigentümer seine Dispostionsfähigkeit in der Weise, dass sie das Anerbenrecht als Intestaterbrecht konstruiert, und zwar entweder als reines Intestaterbrecht, wie das Schaumburg-Lippe'sche Gesetz vom 11. April 1870 betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe, und das Braunschweigische Gesetz vom 11. April 1874, den bäuerlichen Grundbesitz betr.,

oder aber als Intestaterbrecht im Falle vorhergegangener Eintragung des Gutes in eine sogen. Höferolle, wie vor Allem das Hannoversche Gesetz vom 2. Juni 1874 (Höfegesetz).

Die andere Richtung hat eine neue Art von Stammgütersystem aufstellen wollen, indem sie nicht, wie bei den vorerwähnten Gesetzen die Dispositionsbefugnis des Besitzers aufrecht erhält, sondern im Gegenteil, indem sie dieselbe beschränkt, und hieher gehören das Hessische und das Bayerische Gesetz betr. die landwirtschaftlichen Erbgüter, ersteres vom 20. Mai 1858, letzteres vom 22. Februar 1855.[1])

[1]) Bärnreither, S. 1. 2.

Während erstere Richtung überhaupt nur die Erhaltung des Gutes als Ganzen bezweckt, sucht letztere dasselbe ausserdem auch noch in derselben Familie in den Erbgang zu bringen; während mithin jene einen rein wirtschaftlichen Zweck im Auge hat, will diese durch Förderung und Hebung des Familiensinns damit noch einen sittlichen verbinden.

Als in den Rahmen der Abhandlung gehörig will ich nun im Folgenden das Bayerische Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr., in seinen Grundzügen anführen:

Unter einem Erbgut an und für sich versteht man derartige Liegenschaften, welche im Erbgang einer bestimmten Familie für immerwährende Zeiten unverringert erhalten bleiben müssen;[1]) es ist also ein Erbgut ein solches, bei welchem den rechten Erben des Besitzers das Recht der Nachfolge in dasselbe weder durch Verfügungen unter Lebenden, noch von Todeswegen ohne ihre Zustimmung entzogen werden kann.[2])

Ein derartiges Erbgut nun kann nach dem Gesetz vom 22. Februar 1855 von jedem, bezüglich desjenigen landwirtschaftlichen Grundvermögens, aus welchem das Erbgut gebildet werden soll, in der vom Gesetz statuierten Weise verfügungsfähigen Grundeigentümer aus seinem in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Immobiliarbesitz gebildet werden. Die Verfügungsfähigkeit bestimmt sich nach Civilrecht, und ist auch eine im Besitz derselben befindliche Frauensperson zur Errichtung befugt.[3])

Die Errichtung geschieht in der Weise, dass, nachdem der Stifter seiner diesbezüglichen Willens-

[1]) Gengler, S. 181.

[2]) Stein in Dollmann's Sammlung: die Gesetzgebung Bayerns I b. S. 3, Einleitung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855, mit Commentar.

[3]) Daselbst Art. 1.

meinung in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlichen Privattestament Ausdruck verliehen hat, durch das zuständige Amtsgericht — wobei in Betracht kommt das forum rei sitae — eine Prüfung stattfindet, ob alle gesetzlichen Erfordernisse gegeben sind, dann nach erfolgter Prüfung die Erbgutserrichtung gerichtlich oder notariell beurkundet und sodann beim zuständigen Amtsgericht in das Hypothekenbuch eingetragen wird.[1])

Nun kann aber nicht aus jedem Gutskomplex ein derartiges Erbgut errichtet werden; als Minimalgrenze ist nämlich festgestzt, dass das zum Erbgut zu verwendende Grundvermögen mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 fl. belegt sein muss; dieser Betrag muss sich aber nach Abzug sämmtlicher Schulden ergeben; dabei entspricht 1 fl. Steuersimplum einen Grundwert von 800 fl.[2])

Verpfändung, gänzliche oder teilweise Veräusserung des Erbguts, Beschwerung mit ständigen Lasten u. s. w. darf nur mit Einwilligung aller Anerben geschehen; diese Einwilligung kann aber durch das zuständige Gericht suppliert werden, wenn das fragliche Rechtsgeschäft für das Gut selbst oder für die Anerben notwendig oder nützlich ist.

Ohne Zustimmung der Anerben oder des Gerichts kann der Eigentümer das Erbgut nur in Höhe desjenigen Betrags verpfänden, welchen er zur Tilgung von Hypotheken, die er mit dem Gut übernommen, sowie zur Leistung der Abfindungen verwendet hat; ferner bis zur weiteren Höhe eines Drittels desjenigen Wertes, welcher ihm nach Abzug der früher genannten Schulden und des ihm zum Voraus gegebenen Drittels bleibt.[3])

---

[1]) Art. 3.

[2]) Art. 1.

[3]) Art. 6.

Jede Ausserachtlassung dieser Bestimmungen ist nichtig, und kann von den Anerben angefochten werden.[1])

Doch darf der Eigentümer das Erbgut verkaufen, wenn trotz Angebotes keiner der Anerben es übernehmen will;[2]) allerdings erlischt in diesem Fall die Erbgutsqualität.[3]) Überhaupt hört das Erbgut ferner noch auf als solches zu existieren,

1. durch Widerruf des Stifters, derart jedoch, dass einerseits im Fall der Stiftung durch beide Eheleute der Widerruf auch durch beide erfolgen muss, im Fall des vorherigen Ablebens des einen Teiles demnach nicht mehr erfolgen kann,[4]) andererseits aber noch niemand durch Vertrag oder Übergabe ein Recht daran erworben haben darf;
2. durch Einverständnis aller Anerben;
3. mangels Anerben;
4. durch Minderung der Erbgutssubstanz unter den erforderlichen mit 6 fl. Steuersimplum belegten Grundbesitz;
5. durch Entwährung oder gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandteile des Erbguts.[5])

In allen diesen Fällen muss das Erlöschen des Erbguts im Hypothekenbuch eingetragen werden und haben die Anerben das Recht, die Baarzahlung der ihnen zugestandenen und hypothekarisch versicherten Abfindungen zu verlangen, so dass nach erfolgter Baarzahlung der dem letzten Eigentümer des Erbguts davon verbleibende Rest in dessen freies Eigentum übergeht.[6])

[1]) Art. 8.
[2]) Art. 10.
[3]) Art. 28.
[4]) Art 19.
[5]) Art. 28.
[6]) Art. 29.

Was das Verhältnis der Gesetzesartikel zu den allgemeinen Normen des Güterrechts anlangt, so ist bestimmt, dass die Erbgüter in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die gesetzliche Gütergemeinschaft fallen; es kann jedoch durch Vertrag von dem das Erbgut besitzenden Eheteil dem anderen das Miteigentum übertragen werden, nie jedoch für den Fall, als der das Erbgut besitzende Eheteil zur weiteren Ehe schreitet, dem neuen Ehegatten[1]) so lange Descendenten vorhanden, die entweder von dem verstorbenen Eheteile oder von dem überlebenden aus früherer Ehe stammen.[2])

Zur Giltigkeit eines derartigen Vertrages ist die Zustimmung aller Anerben nötig.

Nur wenn der Eigentümer das Gut vom Stifter oder von einem Ascendenten unter Lebenden erhalten hat, wird die Zustimmung nur des Stifters oder des betreffenden Ascendenten erfordert, falls der Vertrag gleichzeitig mit der Gutsübernahme geschlossen wurde.[3])

Stirbt ein Ehegatte, welcher mit dem Überlebenden sich im gemeinschaftlichen Eigentum des Erbguts befand, so wird dieser Alleineigentümer.[4]) Stirbt dagegen ein Ehegatte, welcher Alleineigentümer des Erbguts war, so steht dem Überlebenden bis zu seiner Wiederverehelichung die Verwaltung und Nutzniessung des Gutes zu, es müsste denn der Anerbe ein Descendent des Erblassers sein, welchen Falls die vorerwähnten Rechte des überlebenden Ehegatten bei Erreichung der Volljährigkeit seitens des Descendenten aufhören.[5])

Ich wende mich nun den die Anerben selbst betreffenden Bestimmungen zu.

---

[1]) Art. 7.
[2]) Art. 19.
[3]) Art. 7.
[4]) Art. 19.
[5]) Art. 20.

Unter dem Anerben im eigentlichen Sinn ist zu verstehen derjenige unter mehreren gleich nahen Erben, welchem als solchem das Recht zusteht, mit Ausschluss jener in das Erbgut gegen Übernahme der Verpflichtung zu succedieren, alle in gleichem Grade, wie er selbst, mit dem Erbgutseigentümer verwandte Personen zu alimentieren und bei ihrer Versorgung abzufinden.[1])

Man versteht aber auch unter dem mehrheitlichen Begriff „der Anerben“ — unter diese Definition wird auch die Ausdrucksweise des bayerischen Gesetzes zu subsumieren sein — alle diejenigen mit dem Erbgutseigentümer verwandten Personen, denen auf Grund des Gesetzes das Recht der Nachfolge zusteht, so dass sich hier der Begriff der Anerben mit dem „der Anwärter“ des altdeutschen Rechtes deckt.

Das Gesetz unterscheidet drei Successionsklassen, von denen immer die weitere durch die nähere ausgeschlossen wird.

Zur 1. Klasse gehören die Descendenten des Erbgutseigentümers,

zur 2. Klasse, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister,

zur 3. Klasse endlich seine Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister.[2])

Sind also Anerben der 1. Klasse überhaupt nicht vorhanden, sind dieselben aus rechtmässiger Ursache enterbt, oder haben sie auf die Gutsübernahme resigniert, so wird direkt erbberechtigt die 2. Klasse; treten nun auch in dieser die eben erwähnten Fälle ein, so greift das Erbrecht der 3. Klasse Platz.

Weitere Anerben kennt das Gesetz nicht, wenn auch natürlich sonst noch Erben vorhanden sein können;

[1]) Gengler, S. 670.

[2]) Art. 9.

diesen gegenüber aber hat das Erbgut nicht den Charakter eines solchen, so dass sie nie die Succession in dasselbe verlangen können, da überdies mit Hinwegfall der als Anerben bezeichneten Person die Erbgutsqualität erlischt; sie können dann zwar erben, aber nur sei es ex testamento oder ab intestato nach Civilrecht; dann aber ist das Erbgut durch Verlust dieser Qualität Allod geworden und die Erbfolge in letzteres regelt sich überhaupt nach den allgemeinen Gesetzen.[1])

Aus dem Gesagten resultiert, dass einerseits stets die Klassenfolge eingehalten werden muss, — so dass den Anerben der 2. und 3. Klasse solange kein Anspruch auf Abfindung zur Seite steht, als ein Anerbe der vorausgehenden vorhanden ist — und andererseits das Erbgut immer nur auf einen Anerben gelangen kann.[2])

Im Rahmen dieser Bestimmungen steht aber dem Eigentümer das Recht zu, seinen Nachfolger selbst zu wählen; hat er dies unterlassen, und einigen sich die Anerben nicht, so kommt zunächst die Klassenfolge, und innerhalb derselben folgendes Prinzip zur Anwendung.

Es gilt der Vorgang

1. der noch nicht ansässigen Anerben vor den bereits ansässigen: dann
2. der männlichen vor den weiblichen,
3. schliesslich der älteren vor den jüngeren Anerben.

Steht das Erbgut im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten, so ist zur Bestimmung des Nachfolgers Willenseinigung derselben notwendig.[3])

Wird ein Anerbe enterbt, so bestimmen sich die Ursachen nach Civilrecht. Diese Ursachen können nur

[1]) Art. 18.
[2]) Art. 11.
[3]) Art. 12, 13.

geltend gemacht werden vom Eigentümer und kann sich die Enterbung sowohl auf das Successionsrecht, als auch auf die Entziehung der Abfindung beziehen. Würde die Enterbung in einem Testament unmöglich sein im Fall der Übergabe bei Lebzeiten, so muss sie geltend gemacht werden im Übergabsvertrag — nach dem Wortlaut des Gesetzes in demjenigen Akt unter Lebenden, durch welchen die Gutsnachfolge bestimmt wird.[1])

Bezüglich des dem Anerben gebührenden Vorteils und der Abfindung der übrigen Erbberechtigten derselben Klasse bestimmt das Gesetz:

Der Übernahmsvorteil überhaupt beträgt mit Ausnahme einer Categorie von Fällen, mag der Nachfolger welcher der 3 Klassen auch immer angehören, ein Dritteil des schuldenfreien Erbgutswertes; die übrigen zwei Dritteile werden in der 1. Klasse geteilt zwischen dem Übernehmer und den übrigen Descendenten, wobei Teilung nach Stämmen eintritt, so wie bei Übergabe bei lebendigem Leib auch zwischen dem Übergeber in der Weise, dass ein jeder einen gleichen Teil erhält.

Gehört jedoch der Erbgutsnachfolger der 2. oder 3. Klasse an und sind Descendenten vorhanden, so hat er denselben, und im Fall der Übergabe bei Lebzeiten auch dem Übergeber, die ganzen restierenden zwei Dritteile zu geben, und erbt hieran selbst nicht;[2])

gehört er aber zu diesen beiden Klassen und ist kein Descendent vorhanden, so erhält er keinen Voraus, sondern hat im Gegenteil den Anerben seiner Klasse zusammen den sechsten Teil des schuldenfreien Erbgutswertes als Abfindung zu geben, während er selbst fünf Sechstel behält, dies jedoch nur, wenn er das Gut ab intestato erhält; fällt es ihm aber durch Willen

[1]) Art. 25 u. Comm.
[2]) Art. 14, 15, 16.

oder bei Lebzeiten des bisherigen Eigentümers zu, so braucht er den Anerben seiner Klasse überhaupt nichts zu geben; doch kann im letzten Fall der Übergeber ein Drittel des schuldenfreien Erbgutswertes für sich als freies Eigentum zurückbehalten.[1])

Der unter Lebenden das Erbgut übergebende Eigentümer ist berechtigt, ausser den im Vorhergehenden angegebenen Eigentumsvorbehalten, für sich, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder Alimente zu bedingen; doch darf ihr Betrag in toto den 4%igen Zins aus einem Dritteil des bei der Übergabe festgestellten schuldenfreien Erbgutswertes nicht übersteigen.[2]) Für diese Eigentumsvorbehalte, Alimente und alle Abfindungen darf der Erbgutseigentümer Hypothek bestellen und besteht dafür ein gesetzlicher Titel.[3])

Was die Ausbezahlung der Abfindungen an die Anerben anlangt, ist zu unterscheiden, ob das Gut in Folge Todes des Eigentümers, oder noch bei dessen Lebzeiten übergegangen ist: im ersten Fall können die zur Zeit des Todes bereits ansässigen oder verehelichten Anerben die Auszahlung ihrer Quoten ein Jahr nach dem Tode des Erblassers verlangen, — es ist dies der einzige Fall der Auszahlung nach einem Jahr; sonst ist stets Kündigung notwendig und muss dann die Auszahlung immer sechs Monate nach erfolgter Kündigung geschehen —, während der grossjährige nicht ansässige und unverehelichte Miterbe seine Quote drei Jahre vom Tod des früheren Eigentümers an gerechnet der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährige sogar erst drei Jahre nach erreichter Volljährigkeit kündigen darf.

---

[1]) Art. 17.
[2]) Art. 24.
[3]) Art. 27.

Im zweiten Fall, also im Fall der Gutsübergabe bei lebendigem Leib kann der Überlebende den Zeitpunkt der Auszahlung beliebig bestimmen; unterlässt er dies, so kann Kündigung erst drei Jahre nach seinem Tod, bezw. drei Jahr nach erreichter Grossjährigkeit der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Anerben eintreten.

In zwei Fällen jedoch ist der grossjährige Anerbe, und für den minderjährigen dessen Vormund befugt früher Kündigung eintreten zu lassen,

wenn nämlich der Anerbe sich ansässig macht oder verehelicht, und wenn er der Abfindungssumme zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes, zu seiner Erziehung, oder zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf bedarf.[1])

Alle diese Abfindungen werden bis zum Zahlungstag mit 4 % verzinst[2]) und steht keinem der Anerben das Recht zu, vor ihrer Fälligkeit unter Lebenden darüber zu verfügen; Verfügung vom Todeswegen aber ist nicht ausgeschlossen.[3])

Bei der Festsetzung der von dem Gutsübernehmer an die Miterben zu zahlenden Abfindungsquoten tritt Collation ein, welche den Bestimmungen des Civilrechts unterliegt.[4])

Für diejenigen Anerben, die ausser Landes sind und deren Aufenthalt man nicht ermitteln kann, muss in Ermanglung eines legal bevollmächtigten Vertreters, seitens des zuständigen Gerichts — welches sich auch hier nach der res sita bestimmt — ein Curator aufgestellt werden.[5])

[1]) Art. 21.
[2]) Art. 23
[3]) Art. 22 u. Comm.
[4]) Art. 26.
[5]) Art. 32.

Im Bisherigen habe ich das Bayerische Erbgütergesetz seiner rechtlichen Seite nach behandelt, und lasse ich nun auch bezüglich seiner wirtschaftlichen Seite einige kurze Bemerkungen folgen: Ich glaube mich um so weniger auf dieses Moment näher einlassen zu müssen, als das Gesetz eigentlich nur auf dem Papier existiert und sich in Wirklichkeit bei der Volksklasse nie Eingang verschafft hat, für welche es in's Leben gerufen wurde: beim Bauernstand; denn es ist seit seinem bald vierzigjährigen Bestehen, wie die Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern berichtet, in nur drei Fällen angewendet worden und beträgt die Gesammtfläche dieser drei Güter 4729,932 ha.[1])

Wenn man nun dem nur zu sehr berechtigten Rufe von Männern aller Lebensstellungen nach Änderung des bäuerlichen Erbrechts und Verhinderung der Zersplitterung des Grund und Bodens durch Wiederbelebung des Instituts des Anerbenrechts entgegengesetzt hat, dass speziell in Bayern ein Bedürfnis darnach nicht existiere, da ja von dem vorhandenen Erbgutsgesetze, welches die Tendenz des Anerbenrechts verfolge, fast kein Gebrauch gemacht worden sei, und im Falle des Bedürfnisses sicher Gebrauch gemacht worden wäre, so möge doch in Erwägung gezogen werden, dass jenes Gesetz nicht desshalb nicht angewendet worden ist, weil dazu ein Bedürfniss nicht vorhanden war, sondern desshalb, weil es nicht dazu angethan war, den thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen des Bauernstandes gerecht zu werden.

Und vor allem sind es drei Momente, die meines Erachtens nach der Einbürgerung dieses Gesetzes hindernd im Wege gestanden sind:

Einmal ist es die selbst für den Fachmann nur schwer verständliche Diktion.

[1]) Denkschrift, S. 46.

Ein Gesetz aber, welches für eine bestimmte Klasse von Personen, und noch dazu von Personen, die sich keiner intensiven Bildung erfreuen können, geschaffen wird, muss derart abgefasst sein, dass es von diesen Personen auch verstanden werden kann.

Zweitens soll das Gesetz hauptsächlich für Güter mittlerer Grösse geschaffen sein, worunter man wohl Güter mit einer Grundfläche von 10 — 100 ha verstehen darf.

Wenn nun auch vom Gesetz ein schuldenfreier Grúndwert von circa 4800 fl. als Grundwertsminimum zur Errichtung eines Erbguts festgesetzt ist, und mit dieser Zahl allerdings der Wert eines kleinen Gutes mittlerer Grösse getroffen sein dürfte, wie wir sie in Bayern grösstenteils besitzen, so ist doch die ganze Anlage des Gesetzes nicht für solche, sondern für grosse Güter berechnet.

Und thatsächlich beziehen sich die drei Fälle, in denen das Gesetz wirklich angewendet worden ist, nicht auf Güter mittlerer Ausdehnung, sondern auf Grossgrundbesitz; denn im Durchschnitt zählt jedes dieser Güter 1576,644 ha Grundfläche.

Aber für Besitzungen dieser Grösse bedarf man keines Erbgütergesetzes; denn sie werden kaum in die Lage kommen, im Erbgang geteilt zu werden, weil die mit Gütern von derartiger Ausdehnung verbundene Betriebsweise im grossen Ganzen immer Naturalteilung ausschliessen wird.

Der dritte Punkt, und ich glaube der wichtigste, ist aber die im Gesetz prägnant zum Ausdruck gekommene Beschränkung der Dispositionsbefugnis des Besitzers.

Ein Erbgütergesetz ist allerdings ohne jegliches Vorhandensein dieses Moments undenkbar.

Nachdem aber einmal bei uns in Bayern einem grossen Teil der bäuerlichen Bevölkerung das römisch-

rechtliche Prinzip der Testierfreiheit derart in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass eine fakultative Erbvorschrift nur dann Aussicht auf Anwendung haben kann, wenn sie diesem Moment einigermassen gerecht wird, so muss auch, will man ein Gesetz schaffen, welches sich im Bauernstand einleben soll, dieser Umstand berücksichtigt werden.

Und es könnte dies wohl erreicht werden, wenn ein solches Gesetz das Anerbenrecht als reines Intestaterbrecht konstruieren würde; dann würde einerseits der Besitzer das Eintreten des Gesetzes jeder Zeit durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen ausschliessen können, und wäre somit seine Dispositionsbefugnis in vollem Umfang gewahrt; andererseits würde das Gesetz im Falle des Nichtvorhandenseins entgegenstehender Verfügungen, sei es wegen plötzlichen Todes des Erblassers oder aber, weil es nach dessen Intention zur Anwendung kommen soll, sich nach und nach als Intestaterbmassregel Eingang im Volke verschaffen können.

Thatsache aber ist, dass das Erbgütergesetz in seiner gegenwärtigen Fassung gänzlich gegenstandslos ist.

Schluss.

Ich habe im Bisherigen die Successionsverhältnisse bezüglich der Bauerngüter und der landwirtschaftlichen Erbgüter, wie sie sich auf Grund der vielen in Bayern geltenden Rechte darstellen, angeführt, und glaube ich aus dem Gesagten die Schlussfolgerung ziehen zu dürfen, dass thatsächlich eine Änderung und wenn möglich eine einheitliche Gestaltung der bisher sich ungemein verschieden regelnden bäuerlichen Erbfolgeverhältnisse ein drängendes Erforderniss ist.

In welcher Weise dies geschehen könne, darüber sich zu verbreiten, gehört nicht in den Rahmen der Abhandlung.

Nachdem aber, wie seinerzeit, so auch heute noch die einheitliche Regelung des bäuerlichen Erbrechts durch das neueinzuführende bürgerliche Gesetzbuch von vielen Seiten, sowohl von Seiten der socialpolitischen und wirtschaftlichen Vereine, als auch von hervorragenden Gelehrten, von Männern aller Stände nicht nur gewünscht, sondern sogar als dringend notwendig hingestellt worden ist,

nachdem sich in dieser Richtung vor Allem der deutsche Landwirtschaftsrat und was speziell Bayern anlangt, die Centralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins und die Wanderversammlungen bayerischer Landwirte zu verschiedenen Malen ausgesprochen, und diesbezügliche Resolutionen gefasst hatten, so fühlt man sich, wenn gleich diese Materie aus dem Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch herausgelassen und in das Einführungsgesetz zu demselben mit der Motivierung verwiesen worden ist, dass sich das bürgerliche Gesetzbuch „nur mit dem für alle Kreise der Gesellschaft und der Bevölkerung geltenden Rechte zu befassen habe, und mithin das bäuerliche Erbrecht (Anerbenrecht) als das Recht eines gesonderten Standes nicht an diese Stelle gehöre,[1]) doch noch berechtigt, hoffen zu dürfen, dass die jetzt tagende Commission zur zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich sich in diesem Punkte der Ansicht ihrer Vorgängerin sowohl nicht anschliessen, als im Gegenteil die gesetzliche Regelung dieser Materie in den Entwurf wieder aufnehmen werde.

---

[1]) Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs B. V, S. 1.

Desshalb und mit Rücksicht darauf, „dass, wenn die eventuelle Regelung des Anerbenrechts nach Art. 83 — 87 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuchs der Landesgesetzgebung überlassen bliebe, die schon an und für sich herrschende Zersplitterung der Rechte nach dieser Seite hin eine noch weit grösser werden würde und müsste", betont Guggenheimer in einem Nachtrag zu einem von ihm verfassten und im Januarheft 1889 der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern erschienenen Aufsatze „zur Frage über die Aufnahme des bäuerlichen Erbrechts in das bürgerliche Gesetzbuch" sehr richtig,

„dass, falls das bürgerliche Gesetzbuch nicht selbst das Anerbenrecht einheitlich regeln werde, dann allerdings die pessemistische Anschauung der Motive richtig sein werde, dass das Anerbenrecht nie den Charakter des Sonderrechts verlieren könne; dann würde es lediglich eine trügerische Hoffnung bleiben, dass die Jurisprudenz sich mit derselben Sorgfalt, wie anderen Materien diesem zersplittertsten aller Partikularrechte zuwenden werde. Als irrig dürfte man aber die Anschauung verwerfen, dass bei Schaffung eines einheitlichen Erbrechts für die bäuerlichen Güter nicht dieses für eine Klasse des Besitzstandes auch gemeines Recht werden könne."

Zum Schlusse sei es mir gestattet dem Referenten dieser Arbeit, Herrn Professor Dr. Gengler, sowie Herrn Professor Dr. Eheberg für gütige Überlassung einigem Materials, sowie für das mir stets bewiesene Wohlwollen an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen.